

Neuordnung der Rentenbesteuerung

– Auswirkungen für Versicherte, Rentner und Rentenversicherungsträger –

Dr. Natalie Brall / Gesa Bruno-Latocha / Albert Lohmann, Frankfurt am Main

Mit dem am 11. Juni 2004 vom Bundesrat verabschiedeten Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) beabsichtigt der Gesetzgeber, die Besteuerung von Renten und Pensionen neu zu regeln. Er kommt hiermit einer Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in seinem Urteil vom 6. März 2002 nach, in dem es die unterschiedliche Besteuerung von gesetzlichen Renten und Beamtenpensionen für mit dem Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes unvereinbar erklärte. Der vorliegende Beitrag stellt die Neuregelungen dar und untersucht schwerpunktmäßig die Auswirkungen des AltEinkG für Versicherte, Rentner und Rentenversicherungsträger.

Inhalt

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 1. Einleitung 2. Endzustand nachgelagerte Besteuerung 3. Übergangsregelung <ul style="list-style-type: none"> 3.1 Abzug der Beiträge <ul style="list-style-type: none"> 3.1.1 Stufenplan für den Abzug der Rentenversicherungsbeiträge 3.1.2 Abzug sonstiger Vorsorgeaufwendungen 3.1.3 Günstigerprüfung 3.1.4 Beispiele zur Ermittlung der abziehbaren Leibrentenversicherungsbeiträge 3.1.5 Vorsorgepauschale 3.2 Besteuerung der Renten <ul style="list-style-type: none"> 3.2.1 Ertragsanteilsbesteuerung 3.2.2 Stufenplan für die Besteuerung der Renten 3.2.3 Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente 3.2.4 Rentenfreibetrag bei Folgerenten 3.3 Abschmelzen von Versorgungsfreibetrag, Arbeitnehmerpauschbetrag und Altersentlastungsbetrag <ul style="list-style-type: none"> 3.3.1 Abschmelzen des Versorgungsfreibetrags und des Arbeitnehmerpauschbetrags 3.3.2 Abschmelzen des Altersentlastungsbetrags | <ul style="list-style-type: none"> 3.4 Hauptkritikpunkt: Zweifachbesteuerung 4. Auswirkung der Neuordnung auf die Steuerbelastung der Versicherten <ul style="list-style-type: none"> 4.1 Steuerstundungseffekt 4.2 Beispiele für die Entwicklung der steuerlichen Entlastung 5. Auswirkung der Neuordnung auf die Steuerbelastung der Rentner <ul style="list-style-type: none"> 5.1 Umfang der betroffenen Rentenempfänger im Jahr 2005 5.2 Beispiele für die Entwicklung der steuerlichen Belastung <ul style="list-style-type: none"> 5.2.1 Rentner ohne Nebeneinkünfte 5.2.2 Rentner mit Nebeneinkünften 5.3 Entwicklung des Nettorentenniveaus einzelner Kohorten 6. Auswirkungen für die Rentenversicherungsträger <ul style="list-style-type: none"> 6.1 Rentenbezugsmitteilungsverfahren 6.2 Auskunft und Beratung 7. Schlussbetrachtung |
|---|---|

1. Einleitung

Ziel des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) ist in erster Linie, der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in seinem Urteil

vom 6. März 2002¹ nachzukommen, die Besteuerung von Renten und Pensionen im Einkommensteuergesetz (EStG²) neu zu regeln.³ Grundlage für die Neuregelung war der Bericht der „Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen“ unter der Leitung von Prof. Dr. Bert Rürup vom 11. März 2003.⁴ Das AltEinkG orientiert sich weitgehend an dem Kommissionsvorschlag und sieht den Übergang zur nachgelagerten Besteuerung der Beiträge und Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Diese Grundentscheidung ist sachgerecht. Die vorgesehene Übergangsregelung zur Freistellung der Beiträge und zur Vollbesteuerung der Renten unterliegt jedoch erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie verletzt das ausdrücklich vom Bundesverfassungsgericht statuierte Verbot der Zweifachbesteuerung.⁵ Der vorliegende Beitrag untersucht schwerpunktmäßig die Auswirkungen des AltEinkG für Versicherte, Rentner und Rentenversicherungsträger. Die Auswirkungen der Neuordnung der Rentenbesteuerung auf das Nettorentenniveau werden kurz angesprochen.⁶ Die ebenfalls im AltEinkG enthaltenen Änderungen im Bereich der privaten und betrieblichen Altersvorsorge werden nur am Rande gestreift.⁷

2. Endzustand nachgelagerte Besteuerung

Die Behandlung von Altersvorsorge im deutschen Steuerrecht war bislang von einer großen Unübersichtlichkeit und Vielfalt gekennzeichnet. Einen – wenn auch zentralen – Aspekt daraus, die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und von Beamtenpensionen, hatte das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 6. März 2002 beanstandet. Mit dem AltEinkG soll jedoch die Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen insgesamt neu geordnet und stärker vereinheitlicht werden. Grundprinzip für die Besteuerung aller Formen der Altersvorsorge soll die „nachgelagerte Besteuerung“ werden,

bei der die Beiträge in der Erwerbsphase steuerfrei geleistet werden und die Leistungen in der Auszahlungsphase voll der Besteuerung unterliegen.⁸

1 BVerfGE 105, S. 73 ff.; *Becker*, Das Rentenbesteuerungsurteil des BVerfG, in: NJW 2003, S. 3103 ff.; *Dorenkamp*, Das BVerfG-Urteil zur Rentenbesteuerung und Pensionsbesteuerung, Weichenstellungen und Fragwürdigkeiten, in: DStZ 2002, S. 668 ff.; *Horlemann*, Das BVerfG-Urteil zur Rentenbesteuerung, in: StB 2002, S. 210 ff.; *Lehner*, Zur Vereinbarkeit von unterschiedlicher Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, in: JZ 2002, S. 772 ff.

2 EStG-n. F., soweit auf die neue durch das AltEinkG geänderte Fassung Bezug genommen wird.

3 Zum Schrifttum: *Brall/Bruno-Latocha/Lohmann*, Steuerliche Behandlung von Beiträgen und Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung – Konsequenzen aus dem Urteil des BVerfG, in: DRV 2002, S. 420 ff.; dies., Abschlussbericht der Besteuerungskommission – Kritik und Lösungsvorschlag, in: DRV 2003, S. 465 ff.; dies., Eine Bewertung des Vorschlags zur Neuordnung der Rentenbesteuerung, in: Wirtschaftsdienst 2003, S. 445 ff.; dies., Steuerliche Behandlung der Altersvorsorge nach dem Entwurf des Alterseinkünftegesetzes, in: DRV 2003, S. 673 ff.; *Broer*, Ein Ansatz zur verfassungsgemäßen Besteuerung der Sozialversicherungsrenten, in: BB 2004, S. 527 ff.; *Heine*, Die Neuordnung der Besteuerung systemvermittelter Altersrenten, in: ZRP 2002, S. 479 ff.; *Hey*, Verfassungswidrige Doppelbesteuerungen im Übergang zur nachgelagerten Besteuerung, in: DRV 2004, S. 1 ff.; *Höreth/Schiegl/Zipfel*, Was wird aus der Rentenbesteuerung? Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts und seine Auswirkungen, in: BB 2002, S. 1565 ff.; *Schröder*, Vergangenheit und Zukunft der Renten- und Pensionsbesteuerung, in: DStZ 2003, S. 610 ff.; *Ruland*, Die Besteuerung von Alterseinkünften, in: Der Steuerberater 2003, S. 42 ff.; *Treichs*, Neuregelung der Rentenbesteuerung und das vernachlässigte Problem der Versicherungsgewinne/-verluste, in: BB 2002, S. 225 ff.; *Schmähl*, Steuerliche Behandlung von Altersvorsorge und Alterseinkünfte, Wirtschaftsdienst 2003, S. 22 ff.; *Zermin*, Rentenbesteuerung – Ein Urteil und die Folgen, in: Versicherungswirtschaft 2003, S. 495 ff.

4 Abschlussbericht der Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), Band 74, 2003; dazu: *Brall/Bruno-Latocha/Lohmann*, Abschlussbericht der Besteuerungskommission – Kritik und Lösungsvorschlag, in: DRV 2003, S. 465 ff.; *Fischer*, Mehr Schatten als Licht im Steuerrecht der Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezüge, in: BB 2003, S. 873 ff.; *Söhn*, Altersvorsorgeaufwendungen als vorwegentstandene (vorweggenommene) Werbungskosten, in: StuW 2003, S. 332 ff.

5 Vgl. hierzu *Brall/Bruno-Latocha/Lohmann*, Steuerliche Behandlung der Altersvorsorge nach dem Entwurf des Alterseinkünftegesetzes, in: DRV 2003, S. 673 ff.; siehe auch Abschnitt 3.4.

6 Vgl. hierzu den Beitrag von *Hain/Lohmann/Lübke* in diesem Band.

7 Vgl. hierzu den Beitrag von *Bruno-Latocha/Tippelmann* in diesem Band.

8 Lediglich die umlagefinanzierte Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bleibt von der Steuerfreistellung der Beiträge weiterhin ausgeschlossen, vgl. hierzu *Brall/Bruno-Latocha/Lohmann*, Steuerliche Behandlung der Altersvorsorge nach dem Entwurf des Alterseinkünftegesetzes, in: DRV 2003, S. 673, insbes. S. 689.

Im Gegensatz hierzu steht die „vorgelagerte Besteuerung“, die für alle Formen der Kapitalanlage gelten soll, die nicht ausschließlich der Altersvorsorge dienen. Hier werden die Beiträge aus dem Nettoeinkommen geleistet, haben also bereits der Besteuerung unterlegen. Die Auszahlungen können daher nur besteuert werden, soweit es sich bei ihnen um Kapitalerträge handelt.

Der Gesetzgeber sieht vor, Beiträge zu Leibrentenversicherungen, bei denen die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind (gesetzliche Rentenversicherungen, berufsständische Versorgung und neu zu entwickelnde private kapitalgedeckte Leibrentenversicherungen⁹) als Sonderausgaben¹⁰ zum Abzug zuzulassen. Damit soll sichergestellt werden, dass es sich – wie bei den Anwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung – um Vorsorgeprodukte handelt, bei denen eine tatsächliche Verwendung für die Altersversorgung gesichert ist. Der Abzug der Beiträge als Sonderausgaben ist beschränkt auf einen Höchstbetrag von 20.000 €, der aber erst ab 2025 voll ausgeschöpft werden kann. Dieser Weg entspricht dem schon bei der „Riester-Rente“ gewählten Verfahren, bei dem Beiträge zu Altersvorsorgeverträgen nach § 10a EStG bis zu 2.100 € (in der Endstufe ab 2008) als Sonderausgaben¹¹ geltend gemacht werden können.¹²

3. Übergangsregelung

Da bislang die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung teilweise aus versteuertem Einkommen gezahlt werden, können die Rentenleistungen der Steuerpflichtigen, die bereits Beiträge nach geltendem Recht geleistet haben, nicht sofort voll versteuert werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 6. März 2002 deutlich gemacht, dass bereits versteuertes Einkommen nicht erneut besteuert werden darf.¹³ Daher wird für die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ein stufenweiser Übergang zur nachgelagerten Besteuerung vorgesehen. Die Übergangsregelung wird im Folgenden näher erläutert.¹⁴

3.1 Abzug der Beiträge

3.1.1 Stufenplan für den Abzug der Rentenversicherungsbeiträge

Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i.V.m. Abs. 3 EStG-n. F. schrittweise von der Besteuerung freigestellt. Der Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag) soll ab 2005 zu mindestens 60 Prozent steuerlich abziehbar sein. Jährlich steigt dieser Anteil um 2 Prozentpunkte. Ab dem Jahr 2025 sind die Beiträge vollständig abziehbar (vgl. **Grafik 1**). Somit können pflichtversicherte Arbeitnehmer, die einen nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien Arbeitgeberbeitrag erhalten, im Jahr 2005

⁹ Eine solche private Leibrentenversicherung wird in Analogie zur „Riester-Rente“ auch „Rürup-Rente“ genannt.

¹⁰ Bei Sonderausgaben handelt es sich um Ausgaben der privaten Einkommensverwendung, die vom Gesetzgeber bis zu einer festgelegten Höhe zum Abzug von der steuerlichen Bemessungsgrundlage zugelassen werden. Dadurch muss der Steuerpflichtige weniger Steuern zahlen. Steuersystematisch sinnvoller wäre – wie es auch die Sachverständigenkommission vorgeschlagen hatte – der unbegrenzte Abzug der Beiträge als Werbungskosten gewesen; vgl. Sachverständigenkommission, Abschlussbericht der Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen, BMF Schriftenreihe 74, 2003, S. 24 f.; vgl. auch: *Brall/Bruno-Latocha/Lohmann*, Steuerliche Behandlung der Altersvorsorge nach dem Entwurf des Alterseinkünftegesetzes, in: DRV 2003, S. 674 f.

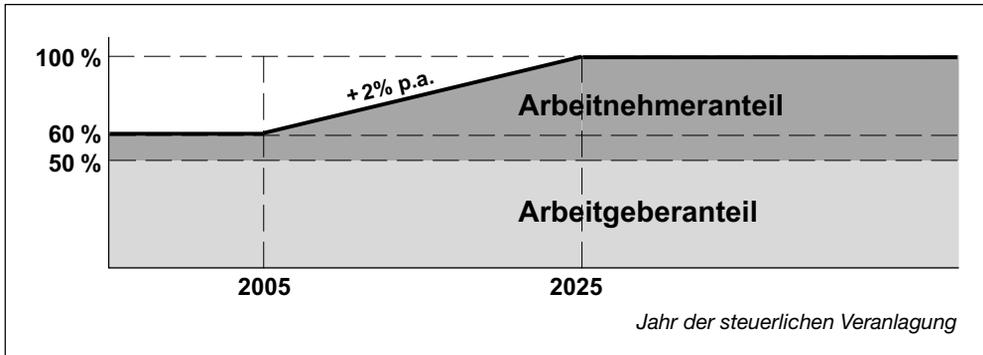
¹¹ Der Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen und der Sonderausgabenabzug für die Riester-Rente stehen nebeneinander, d. h. Steuerpflichtige können die steuerliche Förderung für den Aufbau einer ergänzenden privaten oder betrieblichen Alterssicherung (§ 10a EStG) in Anspruch nehmen, ohne dass dies Einfluss auf den Umfang der Abzugsmöglichkeiten für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG hat.

¹² Einen steuersystematisch anderen Weg beschreitet der Gesetzgeber beim Abzug der Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung: Diese werden – je nach Durchführungsweg – entweder gar nicht erst als Arbeitslohn gewertet oder über § 3 Nr. 63 EStG („steuerfreie Einkünfte“) bis zu einer Obergrenze unmittelbar steuerfrei gestellt, vgl. hierzu den Beitrag von *Bruno-Latocha/Tippelmann* in diesem Band.

¹³ BVerfGE 105, 73 (134 f.).

¹⁴ Die im AltEinkG festgelegte Übergangsregelung ist während des Gesetzgebungsverfahrens insbesondere deswegen kritisiert worden, weil sie zur Zweifachbesteuerung führt. Vgl. zu dieser Problematik: *Brall/Bruno-Latocha/Lohmann*, Steuerliche Behandlung der Altersvorsorge nach dem Entwurf des Alterseinkünftegesetzes, in: DRV 2003, S. 678 ff.; *Hey*, Verfassungswidrige Doppelbesteuerungen im Übergang zur nachgelagerten Besteuerung, in: DRV 2004, S. 1 ff.

Grafik 1: Steuerfreie Rentenversicherungsbeiträge in Prozent abhängig vom Jahr der steuerlichen Veranlagung:



10 Prozentpunkte des Gesamtbeitrags, also 20 Prozent des eigenen hälftigen Beitragsanteils steuerlich als Sonderausgaben geltend machen.¹⁵ Dieser abziehbare Anteil des Arbeitnehmerbeitrags erhöht sich entsprechend bis 2025 jährlich um 4 Prozentpunkte.

Zu berücksichtigen ist, dass die Rentenversicherungsbeiträge im Endzustand ab 2025 nur bis einem Höchstbetrag¹⁶ von 20.000 €¹⁷ abziehbar sind, darüber hinausgehende Beiträge können nicht abgezogen werden. Durch die Beschränkung der tatsächlich abziehbaren Beiträge in der Übergangsphase sind im Jahr 2005 daher als Sonderausgaben höchstens 60 Prozent von 20.000 €, also 12.000 €, im Jahr 2006 62 Prozent von 20.000 €, also 12.400 € usw. zum Abzug zugelassen (vgl. hierzu Abschnitt 3.1.4).

3.1.2 Abzug sonstiger Vorsorgeaufwendungen

Sonstige Vorsorgeaufwendungen, die nicht zu den Altersvorsorgeaufwendungen gehören (wie Beiträge zu Kranken- und Pflege- und Arbeitslosenversicherung), können weiterhin begrenzt als Sonderausgaben abgezogen werden. Der Höchstbetrag für die abziehbaren sonstigen Vorsorgeaufwendungen soll 2.400 € betragen, allerdings wird dieser für Steuerpflichtige, die einen steuerfreien Arbeitgeberanteil, einen Zuschuss zur Krankenver-

sicherung oder einen entsprechenden Beihilfeanspruch haben, auf einen Höchstbetrag von 1.500 € vermindert (vgl. § 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2 EStG-n. F.). Die Prüfung, ob der volle oder der geminderte Betrag zur Anwendung kommt, ist bei zusammenveranlagten Ehegatten für jeden Ehegatten gesondert durchzuführen (§ 10 Abs. 4 Satz 3 EStG-n. F.).

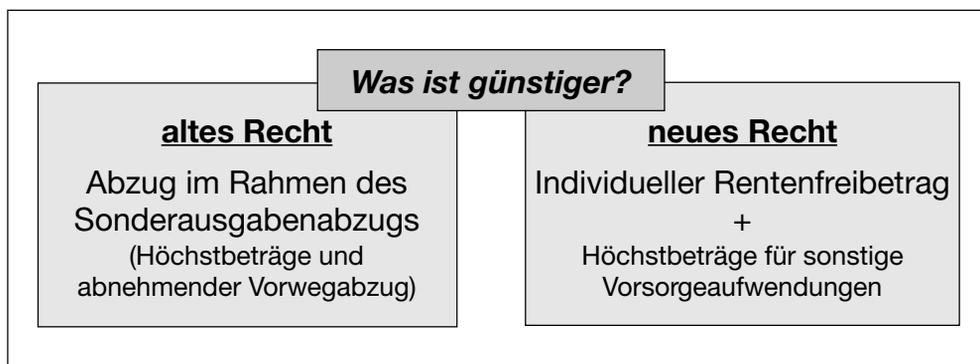
3.1.3 Günstigerprüfung

Um Schlechterstellungen gegenüber dem bislang geltenden Recht hinsichtlich der Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen zu vermeiden, soll durch eine so genannte Günstigerprüfung sicher gestellt werden, dass insgesamt mindestens so viele Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden, wie dies nach bisherigem Recht möglich ist (vgl. § 10 Abs. 3 Nr. 3 EStG). Das Finanzamt führt Vergleichsberechnungen durch, ob der Abzug aller gesetzlichen Vorsorgeaufwendungen nach (modifiziertem) alten Recht oder neuem Recht für den Steuerpflichtigen günstiger ist (vgl. **Grafik 2**). Eine Günstigerprüfung wird

¹⁵ Zum Sonderfall der knappschaftlichen Rentenversicherung vgl. Abschnitt 3.1.5.

¹⁶ Der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt derzeit (2004) 12.051 € in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung sowie 19.736 € in der Knappschaftlichen Rentenversicherung.

¹⁷ Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Betrag (§ 10 Abs. 3 S. 2 EStG-n. F.).

Grafik 2: Günstigerprüfung

nicht nur beim Abzug der Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben durchgeführt, sondern auch bei der Vorsorgepauschale (vgl. hierzu Abschnitt 3.1.5). In der Gesetzesbegründung zur Günstigerprüfung ist festgeschrieben, dass der Gesetzgeber vor Ablauf des Jahres 2019 prüfen soll, ob und in welchem Umfang die Günstigerprüfung für den verbleibenden Übergangszeitraum aufrecht erhalten werden soll.¹⁸

Nach **neuem Recht** werden Rentenversicherungsbeiträge und sonstige Vorsorgeaufwendungen getrennt betrachtet. Die Rentenversicherungsbeiträge sind – wie oben im Abschnitt 3.1.1 erläutert – im Rahmen des Sonderausgabenhöchstbetrags für Leibrentenversicherungen absetzbar. Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen sind – wie im Abschnitt 3.1.2 dargestellt – begrenzt absetzbar. Für die Günstigerprüfung sind beide Beträge zusammenzuzählen.

Nach **altem Recht** (gültig bis 31. Dezember 2004) werden alle Vorsorgeaufwendungen des Steuerpflichtigen zusammen betrachtet. Er kann seinen Rentenversicherungsbeitrag neben anderen Sozialversicherungsbeiträgen und privaten Versicherungsbeiträgen als Sonderausgaben geltend machen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG), allerdings nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen (§ 10 Abs. 3 EStG).

Die derzeit abziehbaren Vorsorgeaufwendungen werden in einem zweistufigen Verfahren berechnet (vgl. **Tabelle 1**): Abziehbar sind Vor-

sorgeaufwendungen zunächst im Rahmen des so genannten Vorwegabzugs in Höhe von 3.068 €, der allerdings nach § 10 Abs. 3 Satz 2 EStG bei Arbeitnehmern um 16 Prozent der Summe der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit gekürzt wird, ggf. bis auf 0 €. Den Vorwegabzug übersteigende Vorsorgeaufwendungen sind in voller Höhe bis zu einem Grundhöchstbetrag von 1.334 € zu berücksichtigen, weitere darüber hinausgehende nur zur Hälfte bis zu einem hälftigen Höchstbetrag von 667 €. Bei Verheirateten verdoppeln sich jeweils die Beträge. Bereits ab einem Jahresarbeitslohn von 19.175 € fällt für einen alleinstehenden Steuerpflichtigen der Vorwegabzug in Höhe von 3.068 € komplett weg, er kann dann insgesamt maximal 2.001 € Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben geltend machen. Bei Ehegatten entfällt der Vorwegabzug ab einem gemeinsamen Jahresarbeitslohn von 38.350 €.

Im Rahmen der **Günstigerprüfung** wird allerdings das geltende Recht dahingehend modifiziert, dass der Vorwegabzug in den Jahren 2011 bis 2019 in gleichen Schritten von derzeit 3.068 € auf 300 € vermindert wird (siehe **Tabelle 2**). Dadurch wird die Günstigerprüfung in den Jahren nach 2010 erheblich an Bedeutung verlieren.

¹⁸ Vgl. Bundestags-Drucksache 15/2150, S. 35. Diese Regelung wurde geändert im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens, ursprünglich war als Ende für die Günstigerprüfung das Jahr 2014 vorgesehen, vgl. Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, Bundestags-Drucksache 15/2986, S. 13 f.

Tabelle 1: Höchstbeträge für abziehbare Vorsorgeaufwendungen nach altem Recht

	Alleinstehend	Zusammen- veranlagung
Vorwegabzug (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG) wird um 16% des Arbeitslohns gekürzt	3.068 €	6.136 €
Grundhöchstbetrag (§ 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG)	1.334 €	2.668 €
Zusätzlicher Höchstbetrag für freiwillige Pflegeversicherung (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 EStG)	184 €	je 184 €
Hälftiger Höchstbetrag (§ 10 Abs. 3 Nr. 4 EStG), d. h. Beiträge zur Hälfte abziehbar	667 €	1.334 €
Maximal abziehbar bei vollständig gekürzten Vorwegabzug (ohne freiwillige Pflegeversiche- rung):	2.001 €	4.002 €

Tabelle 2: Abschmelzen der Höchstbeträge für den Vorwegabzug

Kalenderjahr	2005-2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Vorwegabzug in €	3.068	2.700	2.400	2.100	1.800	1.500	1.200	900	600	300

Trotz der „Günstigerprüfung“ werden in den Jahren ab 2011 viele Versicherte aufgrund des Abschmelzens des Vorwegabzugs gegenüber dem alten Recht schlechter gestellt, insbesondere wenn sie als Ledige ein Entgelt etwa in

Höhe des halben derzeitigen Durchschnittsverdienstes beziehen oder als Verheiratete zusammen rd. 30.000 €, also in etwa ein derzeitiges Durchschnittsentgelt (vgl. **Beispiele 1 und 2**).

Beispiel 1: Abziehbare Vorsorgeaufwendungen: Wirkung des abnehmenden Vorwegabzugs bei einem ledigen Arbeitnehmer in €

Lediger Arbeitnehmer mit 16.000 € Bruttoentgelt					
Jahr	altes Recht (voller Vorweg- abzug)	modifiziertes altes Recht (abschmelzender Vorwegabzug)	neues Recht	Ergebnis Günstiger- prüfung	Differenz zum geltenden Recht
2010	2.477	2.477	2.095	2.477	0
2011	2.481	2.141	2.155	2.155	-326
2012	2.481	2.001	2.214	2.214	-267
2013	2.481	2.001	2.274	2.274	-207
2014	2.485	2.001	2.333	2.333	-152

Beispiel 2: Abziehbare Vorsorgeaufwendungen: Wirkung des abnehmenden Vorwegabzugs bei einem verheirateten Arbeitnehmer in €

Verheirateter Arbeitnehmer (Alleinverdiener) mit 30.000 € Bruttoentgelt					
Jahr	altes Recht (voller Vorweg- abzug)	modifiziertes altes Recht (abschmelzender Vorwegabzug)	neues Recht	Ergebnis Günstiger- prüfung	Differenz zum geltenden Recht
2010	4.920	4.920	4.116	4.920	0
2011	4.927	4.559	4.228	4.559	-368
2012	4.927	4.002	4.339	4.339	-588
2013	4.927	4.002	4.451	4.451	-476
2014	4.935	4.002	4.562	4.562	-373

3.1.4 Beispiele zur Ermittlung der abziehbaren Leibrentenversicherungsbeiträge

Die nach neuem Recht ab dem Jahr 2005 abziehbaren Leibrentenversicherungsbeiträge werden in einem mehrstufigen Berechnungsverfahren ermittelt (vgl. **Beispiele 3 bis 7**):

1. Zunächst wird ermittelt, welche **Beiträge zu Leibrentenversicherungen** (gesetzliche Rentenversicherung und vergleichbare Versicherungen) geleistet wurden. Bei Arbeitnehmern werden hierfür Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zusammen gerechnet.
2. Es gibt für die absetzbaren Beiträge auch künftig eine Obergrenze, einen „**Höchstbetrag**“, d. h. mehr als der Höchstbetrag wird in keinem Fall anerkannt. Der Höchstbetrag beträgt für Ledige 20.000 €, für Ehepaare zusammen 40.000 €. Bei Beamten und anderen, die eine Altersversorgung ohne eigene Beitragszahlung erhalten, wird dieser Höchstbetrag um fiktive Beiträge zur Rentenversicherung gekürzt.
3. Bis 2024 ist die **Stufenregelung** der Übergangsphase anzuwenden. Danach bleiben im ersten Jahr (2005) nur 60 Prozent der nach 1. und 2. ermittelten Gesamtaufwendungen für Leibrentenversicherungen (ein-

schließlich Arbeitgeberbeiträgen) steuerfrei, im nächsten Jahr 62 Prozent u.s.w.

4. Es wird angerechnet, wie viele steuerfreie Beiträge der Betroffene bereits durch seinen Arbeitgeber erhalten hat. Der **Arbeitgeberbeitrag** wird also von dem in den Schritten 1 bis 3 ermittelten Betrag abgezogen, der Rest kann vom Steuerpflichtigen als Sonderausgaben geltend gemacht werden.
5. Durch eine **Günstigerprüfung** wird sichergestellt, dass bis 2010 niemand insgesamt weniger Vorsorgeaufwendungen steuerlich absetzen kann als nach altem Recht. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Berücksichtigungsquote von Beiträgen zu Leibrentenversicherungen auf 70% gestiegen. Von 2011 bis 2019 wird dieser Vorteil schrittweise abgeschmolzen, ab 2020 entfällt er ganz.

Dieses auf den ersten Blick komplizierte Berechnungsverfahren erklärt sich dadurch, dass manche Steuerpflichtige keinen steuerfreien Arbeitgeberanteil (z. B. Selbstständige, vgl. **Beispiel 5**) erhalten oder ihre Altersversorgung gänzlich ohne eigene Beitragsleistung aufgebaut wird (z. B. Beamte, vgl. **Beispiel 6**). Dies wird bei der Begrenzung der abzugsfähigen Rentenversicherungsbeiträge berücksichtigt, um eine möglichst weitgehende Gleichstel-

lung der Angehörigen verschiedener Alterssicherungssysteme zu erreichen. Deshalb wird zunächst in Schritt 1 die Summe aus eigenen Beiträgen und etwaigen steuerfreien Arbeitgeberbeiträgen gebildet. Die nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien Arbeitgeberbeiträge werden später in Schritt 4 wieder abgezogen, da sie bereits steuerfrei waren. Bei Beamten und

anderen Personen, die ohne eigene Beiträge eine Altersversorgung erhalten, wird ein fiktiver Beitrag angerechnet. Dieser fiktive (und somit auch nicht versteuerte) Beitrag vermindert ebenfalls den Höchstbetrag für den Abzug von Rentenversicherungsbeiträgen (vgl. **Beispiel 6**).

Zusammengefasst ergibt sich folgendes Berechnungsschema:

1. Schritt: Ermittlung der Summe der **geleisteten Leibrentenbeiträge**¹⁹
2. Schritt: Ermittlung des **Höchstbetrages** für den Abzug von Leibrentenbeiträgen
3. Schritt: *In der Übergangsphase (bis zum Jahr 2024):* Anwendung der **Stufenregelung**
4. Schritt: Subtraktion der steuerfreien **Arbeitgeberbeiträge**
5. Schritt: *Bis zum Jahr 2019:* **Günstigerprüfung**

Beispiel 3:

Arbeitnehmer mit einem **Entgelt** in Höhe von 30.000 €, dies entspricht etwa dem zu erwartenden **Durchschnittsentgelt für 2005**, zahlen bei einem prognostizierten Beitragssatz von 19,5 Prozent Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 2.925 €. Der

für den Arbeitnehmer gezahlte Arbeitgeberanteil beträgt ebenfalls 2.925 €. In welcher Höhe kann der (ledige) Arbeitnehmer seine Altersvorsorgeaufwendungen im Jahr 2005 als Sonderausgaben geltend machen?

¹⁹ Das sind Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der berufsständischen Versorgung und neu zu entwickelnde private kapitalgedeckte Leibrentenversicherungen.

Bruttoentgelt eines ledigen Arbeitnehmers im Jahr 2005 :	30.000 €
<i>1. Schritt:</i>	
Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung:	2.925 €
Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung:	2.925 €
Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung:	5.850 €
<i>2. Schritt:</i>	
Höchstbetrag (für Ledige, nicht verbeamtet):	20.000 €
damit zu berücksichtigende Leibrentenbeiträge:	5.850 €
<i>3. Schritt:</i>	
davon 60 % im Jahr 2005:	3.510 €
<i>4. Schritt:</i>	
abzüglich steuerfreier Arbeitgeberbeitrag:	2.925 €
eigene Beiträge, die im Jahr 2005 nach neuem Recht als Sonderausgaben für Altersvorsorge absetzbar sind:	585 €
<i>5. Schritt:</i>	
nach neuem Recht insgesamt abziehbare Vorsorgeaufwendungen (incl. 1.500 € sonstige Vorsorgeaufwendungen):	2.085 €
nach altem Recht insgesamt abziehbare Vorsorgeaufwendungen:	2.001 €
Vergleich ergibt, dass die Anwendung des neuen Rechts günstiger ist. Damit sind als Altersvorsorgeaufwendungen abziehbar:	585 €

Beispiel 4:

Arbeitnehmer mit einem Verdienst an der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (BBG-AR/AV), die nach aktueller Schätzung 63.000 € im Jahr 2005 betragen wird, zahlen in diesem Fall Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 6.143 €. Der für den Arbeitnehmer gezahlte Arbeitgeberanteil beträgt ebenfalls 6.143 €. Außerdem wendet der Arbeitnehmer noch weitere 10.000 € aus versteuertem Einkom-

men (ohne steuerfreien Arbeitgeberanteil) für eine zusätzliche private Leibrentenversicherung auf.²⁰ In welcher Höhe kann dieser ledige Arbeitnehmer seine Altersvorsorgeaufwendungen im Jahr 2005 als Sonderausgaben geltend machen?

²⁰ Die neu zu entwickelnden privaten „reinen“ Leibrentenversicherungen (vgl. oben Abschnitt 2) können von allen Steuerpflichtigen abgeschlossen werden, auch von Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bruttoentgelt eines ledigen Arbeitnehmers im Jahr 2005:	63.000 €
<i>1. Schritt:</i>	
Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung:	6.143 €
Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung:	6.143 €
Beiträge zur Zusatzversicherung:	10.000 €
Gesamtbeitrag:	22.286 €
<i>2. Schritt:</i>	
Höchstbetrag (für Ledige, nicht verbeamtet):	20.000 €
damit zu berücksichtigende Leibrentenbeiträge:	20.000 €
<i>3. Schritt:</i>	
davon 60 % im Jahr 2005:	12.000 €
<i>4. Schritt:</i>	
abzüglich steuerfreier Arbeitgeberbeitrag:	6.143 €
eigene Beiträge, die im Jahr 2005 nach neuem Recht als Sonderausgaben für Altersvorsorge absetzbar sind:	5.857 €
<i>5. Schritt:</i>	
nach neuem Recht insgesamt abziehbare Vorsorgeaufwendungen (incl. 1.500 € sonstige Vorsorgeaufwendungen):	7.357 €
nach altem Recht insgesamt abziehbare Vorsorgeaufwendungen:	2.001 €
Vergleich ergibt, dass die Anwendung des neuen Rechts günstiger ist. Damit sind als Altersvorsorgeaufwendungen abziehbar:	5.857 €

Beispiel 5:

Ein lediger **Selbstständiger** zahlt im Jahr 2005 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 6.000 €. Er erhält keinen Arbeitgeberanteil. Ferner hat er eine private

Leibrentenversicherung abgeschlossen, für die er im Jahr 2005 10.000 Euro aufwendet. In welcher Höhe kann der Selbstständige seine Altersvorsorgeaufwendungen im Jahr 2005 als Sonderausgaben geltend machen?

Lediger Selbstständiger:	
<i>1. Schritt:</i>	
eigener Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung:	6.000 €
tatsächlicher Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung:	0 €
Beiträge zur privaten Leibrentenversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG-n. F.)	10.000 €
Gesamtbeiträge zu Leibrentenversicherungen:	16.000 €
<i>2. Schritt:</i>	
Höchstbetrag (für Ledige, nicht verbeamtet):	20.000 €
damit zu berücksichtigende Leibrentenbeiträge:	16.000 €
<i>3. Schritt:</i>	
davon 60 % im Jahr 2005:	9.600 €
<i>4. Schritt:</i>	
abzüglich steuerfreier Arbeitgeberbeitrag:	0 €
eigene Beiträge, die im Jahr 2005 nach neuem Recht als Sonderausgaben für Altersvorsorge absetzbar sind:	9.600 €
<i>5. Schritt:</i>	
nach neuem Recht insgesamt abziehbare Vorsorgeaufwendungen (incl. 2.400 € für sonstige Vorsorgeaufwendungen):	12.000 €
nach altem Recht insgesamt abziehbare Vorsorgeaufwendungen:	5.069 €
Vergleich ergibt, dass die Anwendung des neuen Rechts günstiger ist.	
Damit sind als Altersvorsorgeaufwendungen abziehbar:	9.600 €

Beispiel 6:

Im Jahr 2005 beträgt das Gehalt eines ledigen **Beamten** 30.000 €. Bei Beamten wird der Höchstbetrag der abziehbaren Rentenversicherungsbeiträge um einen fiktiven Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten gekürzt. Hierzu wird der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) mit den aus der betreffenden Tätigkeit erzielten steuerpflichtigen Einnahmen multipliziert. Einnahmen oberhalb der entsprechenden Bei-

tragsbemessungsgrenze bleiben bei dieser Berechnung unberücksichtigt.

In diesem Beispiel errechnet sich der fiktive Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil auf jeweils 2.925 €, indem das Bruttogehalt von 30.000 € mit dem Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten von 19,5 Prozent multipliziert wird. Außerdem wendet der Beamte noch weitere 2.000 € aus versteuertem Einkommen für eine zusätzliche private Leibrentenversicherung auf. In welcher Höhe kann der Beamte seine Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben geltend machen?

Bruttogehalt eines ledigen Beamten im Jahr 2005 :	30.000 €
1. Schritt:	
tatsächlicher Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung:	0 €
tatsächlicher Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung:	0 €
Beiträge zur privaten Leibrentenversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG-n. F.)	2.000 €
Gesamtbeitrag zur Leibrentenversicherung:	2.000 €
2. Schritt:	
Höchstbetrag (für Ledige):	20.000 €
abzüglich fiktiver Arbeitnehmerbeitrag:	2.925 €
abzüglich fiktiver Arbeitgeberbeitrag:	2.925 €
verbleibender Höchstbetrag:	14.150 €
damit zu berücksichtigende Leibrentenbeiträge:	2.000 €
3. Schritt:	
davon 60 % im Jahr 2005:	1.200 €
4. Schritt:	
abzüglich steuerfreier Arbeitgeberbeitrag:	0 €
eigene Beiträge, die im Jahr 2005 nach neuem Recht als Sonderausgaben für Altersvorsorge absetzbar sind:	1.200 €
5. Schritt:	
nach neuem Recht insgesamt abziehbare Vorsorgeaufwendungen (incl. 1.500 € für sonstige Vorsorgeaufwendungen):	2.700 €
nach bisherigem Recht insgesamt abziehbare Vorsorgeaufwendungen:	2.001 €
Vergleich ergibt, dass die Anwendung des neuen Rechts günstiger ist. Damit sind als Altersvorsorgeaufwendungen abziehbar:	1.200 €

3.1.5 Vorsorgepauschale

Auch nach dem 1. Januar 2005 wird beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber sowie in der Veranlagung zur Einkommensteuer eine **Vorsorgepauschale** (§ 10c Abs. 2 EStG-n. F.) von Amts wegen abgezogen, wenn der Arbeitnehmer keine höheren Vorsorgeaufwendungen nachweist. Die Berechnung dieser Pauschale orientiert sich zukünftig noch stärker als bisher an der Höhe der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge. Bezieht ein Steuerpflichtiger Arbeitslohn, so wird ohne Nachweis der halbe Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten als Vorsorgepauschale angerechnet. Hinzu kommen 11 Prozent des Arbeitslohnes, höchstens jedoch 1.500 €. Dies entspricht in etwa dem nach § 10 Abs. 4 EStG-n. F. abziehbaren Arbeitnehmerbeitrag für die übrigen Sozialversicherungszeige

(siehe hierzu Abschnitt 3.1.2). Auch bei der Berechnung der Vorsorgepauschale wird der Betrag für Altersvorsorgeaufwendungen in der Übergangsphase begrenzt. Im Jahr 2005 werden nur 20 Prozent des halben Rentenversicherungsbeitrags als Vorsorgepauschale angerechnet, in den Folgejahren jeweils vier Prozentpunkte mehr. Auch dies entspricht in der Wirkung der Übergangsregelung in § 10 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 EStG-n. F., die in den Beispielrechnungen oben dargestellt wurde. Die Wirkung der Vorsorgepauschale lässt sich anhand des **Beispiels 7** nachvollziehen, in dem ein Versicherter der Bundesknappschaft betrachtet wird.

In der **Knappschaftlichen Rentenversicherung** werden die Beiträge nicht paritätisch finanziert, sondern in einem Verhältnis des Arbeitgeberanteils zum Arbeitnehmeranteil von etwa 5 zu 3. Nach derzeitiger Finanzschätzung beträgt der Beitragssatz zur Knapp-

schaftlichen Rentenversicherung für Arbeitgeber im Jahr 2005 16,15 Prozent und für Arbeitnehmer 9,75 Prozent des Bruttoarbeitsentgelts. Damit übersteigt schon der Arbeitgeberanteil 60 Prozent des gesamten Rentenversicherungsbeitrags und der steuerfrei gestellte Anteil von 60 Prozent des Gesamtbeitrags ist bereits durch den Arbeitgeberanteil verbraucht. So bleibt nach § 10 Abs. 3 Satz 4 bzw. Satz 6 EStG-n. F. bei Versicherten der Bundesknappschaft zu Beginn der Übergangsphase kein Spielraum mehr für den steuerlichen Abzug von Arbeitnehmerbeiträgen.²¹ Da jedoch beim Bezug von Arbeitslohn in jedem Fall mindestens die Vorsorgepauschale nach § 10c EStG-n. F. angewendet wird, bekommen im Ergebnis auch Versicherte der Bundesknappschaft ihre Rentenversicherungsbeiträge zur Knappschaftlichen Rentenversicherung im gleichen Umfang wie Versicherte der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten steuermindernd angerechnet. Auch auf den Höchstbetrag von 20.000 € (in der Übergangsphase entsprechend weniger) werden die (höheren) tatsäch-

lichen steuerfreien Arbeitgeberbeiträge angerechnet, sodass bei knappschaftlich Versicherten weniger Raum zum Abzug von zusätzlichen privaten Rentenversicherungsbeiträgen verbleibt.

Beispiel 7:

Versicherte der Bundesknappschaft mit einem Verdienst an der Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung (BBG-KN), die voraussichtlich 77.400 € im Jahr 2005 betragen wird, zahlen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 7.547 €. Der für diesen Arbeitnehmer gezahlte Arbeitgeberanteil beträgt 12.500 €. In welcher Höhe kann dieser ledige Arbeitnehmer seine Altersvorsorgeaufwendungen im Jahr 2005 als Sonderausgaben geltend machen?

²¹ Hinzu kommt die höhere Beitragsbemessungsgrenze der Knappschaftlichen Rentenversicherung, sie beträgt derzeit (2004) 76.200 €.

Bruttogehalt eines Versicherten der Knappschaftlichen Rentenversicherung in Höhe der BBG-KN im Jahr 2005:	77.400 €
<i>1. Schritt:</i>	
Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung:	7.547 €
Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung:	12.500 €
Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung:	20.047 €
<i>2. Schritt:</i>	
Höchstbetrag (ledig, nicht verbeamtet):	20.000 €
damit zu berücksichtigende Leibrentenbeiträge:	20.000 €
<i>3. Schritt:</i>	
davon 60 % im Jahr 2005:	12.000 €
<i>4. Schritt:</i>	
abzüglich steuerfreier Arbeitgeberbeitrag:	12.500 €
eigene Rentenversicherungsbeiträge, die im Jahr 2005 nach neuem Recht als Sonderausgaben absetzbar sind:	0 €

Nach der Regelung des § 10 Abs. 3 EStG-n. F. könnte der Arbeitnehmer in **Beispiel 7** also keine Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben im Jahr 2005 geltend machen. Hier wirkt sich jedoch die Vorsorgepauschale

nach § 10c Abs. 2 EStG-n. F. positiv für den Steuerpflichtigen aus, also jener Betrag, der jedem Bezieher von sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn ohne Nachweis angerechnet wird:

Ermittlung der Vorsorgepauschale für Altersvorsorgeaufwendungen

bezogener Arbeitslohn:	77.400 €
davon wären in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten als gesamter Rentenversicherungsbeitrag zu zahlen:	12.168 €
davon 50 Prozent:	6.084 €
davon im Jahr 2005 20 Prozent als Vorsorgepauschale für Altersvorsorgeaufwendungen abziehbar:	1.217 €
Günstigerprüfung:	
nach neuem Recht insgesamt abziehbare Vorsorgepauschale (incl. 1 500 € für sonstige Vorsorgeaufwendungen):	2.717 €
nach bisherigem Recht insgesamt abziehbare Vorsorgepauschale:	2.001 €
Vergleich ergibt, dass die Vorsorgepauschale nach neuem Recht günstiger ist. Damit sind im Rahmen der Vorsorgepauschale als Altersvorsorgeaufwendungen berücksichtigt worden:	1.217 €

Da dem Steuerpflichtigen mindestens die Vorsorgepauschale angerechnet wird, sofern er nicht höhere Aufwendungen nachweist, wirken sich bei knappschaftlich Versicherten mit Entgelten bis zur BBG-AR/AV die Arbeitnehmeranteile zur Rentenversicherung in gleichem Umfang steuermindernd aus wie bei den übrigen gesetzlich Rentenversicherten. Lediglich knappschaftlich Versicherte mit versicherungspflichtigen Entgelten oberhalb der BBG-AR/AV müssen einen größeren Teil ihres Arbeitnehmerbeitrages versteuern. Der bei der Knappschaft versicherte Arbeitnehmer aus Beispiel 7 mit einem Bruttoverdienst in Höhe der BBG-KN kann 2005 also nicht wie die Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 20 Prozent, sondern nur 16,1 Prozent seiner selbst gezahlten Rentenversicherungsbeiträge steuerfrei leisten.

3.2 Besteuerung der Renten

Bei der Besteuerung von Leibrenten wird gesetzestechnisch zukünftig getrennt zwischen Leibrenten, deren Beiträge in der Ansparphase nach neuem Recht grundsätzlich abziehbar sind (wobei der tatsächliche Umfang der Abziehbarkeit während der Übergangsphase keine Rolle spielt) und solchen, deren Beiträge während der Ansparphase nicht abziehbar waren.

3.2.1 Ertragsanteilsbesteuerung

Bei letzteren handelt es sich um Fälle, in denen ein Kapital, das aus versteuertem Einkommen gebildet wurde, verrentet wird (z. B. Veräußerungsrenten²², Renten aus Kapitallebensversicherungen mit Rentenwahlrecht, Renten aus Direktversicherungen, zu denen die Beiträge pauschal versteuert wurden²³). Dazu gehören nach § 22 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG-n. F. auch Leibrenten, soweit diese auf bis zum 31. Dezember 2004 geleisteten Beiträgen oberhalb des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung beruhen. Diese so genannte Öffnungsklausel gilt für Steuerpflichtige, die nachweisen, dass ihre Beiträge vor 2005 mindestens zehn Jahre lang den Höchstbeitrag überschritten haben. Diese Regelung sieht damit eine Ertragsanteilsbesteuerung lediglich für den Teil der Rente vor, der auf Beiträgen oberhalb dieses Höchstbeitrages beruht. Versicherte, die ihre Beiträge bis zu diesem Höchstbeitrag vollständig selbst getragen haben, werden nicht von der Öffnungsklausel erfasst.

²² Verkauf eines Vermögensbestandes, z. B. einer Immobilie gegen Zahlung einer lebenslangen Rente.

²³ Im Rahmen einer Bestandsschutzregelung kann die pauschale Besteuerung von Beiträgen zu Direktversicherungen nach § 40b EStG für Zusagen, die am 31. Dezember 2004 bereits erteilt wurden, für den Rest der Laufzeit des Vertrages weiter angewendet werden.

Für die genannten Leibrenten wird weiterhin nur der Ertragsanteil steuerpflichtig sein. Die hierfür anzuwendenden Ertragsanteile des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG wurden aktualisiert.²⁴ Zum einen wurde der bei der Berechnung zu Grunde liegende Zinssatz von 5,5 Prozent auf 3 Prozent gesenkt. Zum an-

deren ist die gestiegene Lebenserwartung berücksichtigt worden, indem anstelle der Sterbetafel von 1986/88 eine aktualisierte Sterbetafel verwendet wurde. Dadurch wurden die Ertragsanteile jeweils um rund ein Drittel abgesenkt (vgl. folgende **Tabelle 3**).

Tabelle 3: Angepasste Ertragsanteile für unbefristete Renten

Alter bei Rentenbeginn	50	55	60	61	62	63	64	65
Ertragsanteil in % bisher nach § 22 EStG	43	38	32	31	30	29	28	27
Ertragsanteil in % nach § 22 EStG-n. F.	30	26	22	22	21	20	19	18

3.2.2 Stufenplan für die Besteuerung der Renten

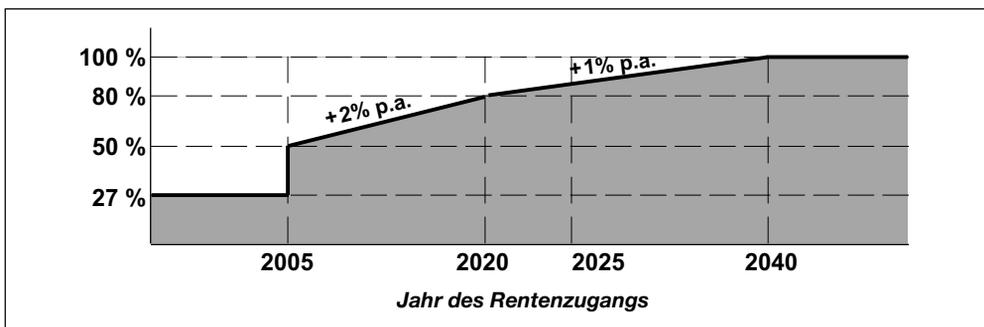
Leibrenten der gesetzlichen Rentenversicherung, der berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Rentenversicherungen, die den genannten Qualitätskriterien (vgl. Abschnitt 2) genügen und nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurden²⁵, „wachsen“ schrittweise in die **nachgelagerte Besteuerung** hinein (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG-n. F). Für das Jahr 2005 wird der steuerpflichtige Anteil der Rente für Bestandsrentner und Rentenzugänge auf 50 Prozent festgesetzt. Bei späteren Rentenzugängen steigt dieser Anteil bis 2020 jährlich um zwei Prozentpunkte auf 80 Prozent und danach um einen Prozentpunkt jährlich auf

100 Prozent im Jahre 2040 (vgl. **Grafik 3**). Dies gilt auch für diejenigen Rentenanwartschaften, die auf vollständig selbst vom Versicherten getragenen Beiträgen (ohne steuerfreien Arbeitgeberanteil) beruhen.

24 Der Berechnung der Ertragsanteile in § 22 EStG liegt folgende Überlegung zu Grunde: Wenn man einen Kapitalstock in eine Leibrente umwandelt, so entnimmt man jeden Monat einen bestimmten Betrag, der Rest „verdient“ weiter Zinsen. Diese Zinsen möchte man mit dem Ertragsanteil steuerlich erfassen. Jede monatliche Auszahlung setzt sich zusammen aus einem Teil „Entnahme“ und einem Teil „Zinsen“. Der Zinsanteil nimmt im Zeitablauf ab, da der Kapitalstock immer kleiner wird. Der Ertragsanteil soll abbilden, wie hoch der durchschnittliche Zinsanteil während der gesamten erwarteten Laufzeit der Rente ist.

25 Für die Abzugsfähigkeit der Beiträge zu diesen Rentenversicherungen ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG-n. F. unerheblich, ob der Vertrag vor dem 1. Januar 2005 oder nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wird.

Grafik 3: Steuerpflichtiger Rentenanteil in Prozent abhängig vom Jahr des Rentenzugangs



Gesetzestechisch wird die steigende Besteuerung der Renten in einer neuen Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG-n. F. in der Weise umgesetzt, dass für jeden Rentenzugangsjahrgang ein Prozentsatz festgeschrieben wird, der angibt, welcher Teil der Rente der Besteuerung unterliegt (vgl. **Tabelle 4**). Auf dieser Grundlage wird ein individueller „steuerfreier Teil der Rente“ (im Folgenden auch (persönlicher) **Rentenfreibetrag** genannt) ermittelt, der für den Rest der Laufzeit konstant bleibt (vgl. Beispiele in Abschnitt 3.2.3).

3.2.3 Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente

Der steuerfreie Teil der Rente wird für jeden Rentner individuell ermittelt. Der Berechnung des **Rentenfreibetrages** wird eine Jahresbruttorente und ein Prozentsatz, der vom Kalenderjahr des ersten Rentenbezugs abhängig ist, zugrunde gelegt. Er wird als undynamischer Eurobetrag festgeschrieben, d. h. er wächst bei Rentenanpassungen nicht mit. Für diejenigen, die am 31. Dezember 2004 bereits Rente beziehen, ist auf die Bruttorente des Jahres 2005 abzustellen. Der Prozentsatz ist **Tabelle 4** zu entnehmen, er beträgt in diesem Fall 50 Prozent (vgl. **Beispiele 8a** und **8b**).

Tabelle 4: Anstieg des steuerpflichtigen Anteils der Rente (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG n.F.)

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in v.H.
bis 2005	50
2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in v.H.
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98
2039	99
ab 2040	100

Beispiel 8a (ohne Rentenanpassung):

Ein Rentner geht im **Oktober 2004** in Rente. Er erhält monatlich eine Bruttorente in Höhe von 1.000 €. Von Rentenanpassungen wird in diesem Fallbeispiel aus Vereinfachungsgründen abgesehen.

Persönlicher Rentenfreibetrag:

Jahresbruttobetrag der Rente im Jahr 2005 : 1.000 € x 12 Monate	12.000 €
davon 50 % (= 100 % – 50 % Besteuerungsanteil bei Rentenbeginn vor 2005 nach der neuen Tabelle des § 22 Nr. 1 S. 3 a) aa) EStG-n. F.):	6.000 €
persönlicher Rentenfreibetrag im Jahr 2005 und Folgejahren:	6.000 €

Beispiel 8b (mit Rentenanpassung):

Ein Rentner geht wie im **Beispiel 8a** im **Oktober 2004** in Rente. Er erhält also ab Rentenbeginn monatlich eine Bruttorente in Höhe von 1.000 €. In diesem Beispiel wird zusätzlich eine **Rentenanpassung** von 2 Prozent auf 1.020 € zum 1. Juli 2005 angenommen.

Persönlicher Rentenfreibetrag im Jahr 2005 und Folgejahren:

1.000 € x 6 Monate (Januar bis Juni 2005):	6.000 €
1.020 € x 6 Monate (Juli bis Dezember 2005):	6.120 €
Jahresbruttobetrag der Rente im Jahr 2005:	12.120 €
davon 50 % (= 100 % – 50% Besteuerungsanteil bei Rentenzugang im Jahr 2005 nach der neuen Tabelle des § 22 Nr. 1 S. 3 a) aa) EStG-n. F.):	6.060 €
persönlicher Rentenfreibetrag im Jahr 2005 und Folgejahren:	6.060 €

Für alle, die ab 2005 in Rente gehen, wird der persönliche Rentenfreibetrag im zweiten Rentenbezugsjahr festgeschrieben. Die Festschreibung erst im zweiten Jahr vermeidet, dass in Abhängigkeit vom Renteneintrittsmonat im Jahr des Rentenbeginns (vor oder nach einer Rentenanpassung) bei ansonsten gleichem Sachverhalt ein unterschiedlicher Rentenfreibetrag dauerhaft festgeschrieben wird. Im ersten Rentenbezugsjahr wird der Prozentsatz aus **Tabelle 4** unmittelbar auf die in diesem Jahr bezogene Bruttorente angewendet.

In dem folgenden **Beispiel 9** werden also Rentenanpassungen einmal im Jahr des Rentenbeginns 2005 und einmal im Folgejahr 2006 bei der Berechnung des Rentenfreibetrages berücksichtigt. Spätere Rentenanpassungen, z. B. im Juli 2007, verändern den Rentenfreibetrag nicht mehr.

Der steuerfreie Teil der Rente errechnet sich für Rentenzugänge ab 2005 nach folgender Formel²⁶ (vgl. auch **Beispiele 9** und **10**):

²⁶ § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Sätze 2 bis 5 EStG-n. F.

Jährlicher persönlicher Rentenfreibetrag = Jahresbruttorente des zweiten Rentenbezugsjahres mal (100 Prozent minus Besteuerungsanteil des jeweiligen Zugangsjahrs in Prozent)

Beispiel 9:

Ein Versicherter geht am 1. Januar 2005 in Rente. Er erhält eine monatliche Altersrente in Höhe von 1.000 € brutto. Zum 1. Juli 2005 und zum 1. Juli 2006 erfolgt eine Rentenanpassung von 2 Prozent, also zum 1. Juli 2005 auf 1.020 € und zum 1. Juli 2006 auf 1.040,40 €.

Persönlicher Rentenfreibetrag im Jahr 2005:

1.000 € x 6 Monate (Januar bis Juni 2005):	6.000 €
1.020 € x 6 Monate (Juli bis Dezember 2005):	6.120 €
Jahresbruttobetrag der Rente im Jahr 2005:	12.120 €
davon 50 % (= 100% – 50% Besteuerungsanteil bei Rentenzugang im Jahr 2005 nach der neuen Tabelle des § 22 Nr. 1 S. 3 a) aa) EStG-n. F.):	6.060 €
persönlicher Rentenfreibetrag im Jahr 2005:	6.060 €

Persönlicher Rentenfreibetrag im Jahr 2006 und Folgejahren:

1.020 € x 6 Monate (Januar bis Juli 2006):	6.120 €
1.040,40 € x 6 Monate (Juli bis Dezember 2006):	6.242 €
Jahresbruttobetrag der Rente im Jahr 2006:	12.362 €
davon 50 % (= 100% – 50% Besteuerungsanteil bei Rentenzugang im Jahr 2005 nach der neuen Tabelle des § 22 Nr. 1 S. 3 a) aa) EStG-n. F.):	6.181 €
persönlicher Rentenfreibetrag im Jahr 2006 und Folgejahren:	6.181 €

Beispiel 10:

Ein Versicherter geht am 1. Juli 2006 in Rente. Er erhält eine monatliche Altersrente in Höhe von 1.000 € brutto. Auch in Beispiel 10 bleiben Rentenanpassungen aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt.

Persönlicher Rentenfreibetrag im Jahr 2006:

Jahresbruttobetrag der Rente im Jahr 2006: 1.000 € x 6 Monate (Juli bis Dezember 2006)	6.000 €
davon 48 % (= 100% – 52% Besteuerungsanteil bei Rentenzugang im Jahr 2006 nach der neuen Tabelle des § 22 Nr. 1 S. 3 a) aa) EStG-n. F.):	2.880 €
persönlicher Rentenfreibetrag im Jahr 2006:	2.880 €

Persönlicher Rentenfreibetrag im Jahr 2007 und Folgejahren:

Jahresbruttobetrag der Rente im Jahr 2007: 1.000 € x 12 Monate (Januar bis Dezember 2007):	12.000 €
davon 48 % (= 100% – 52% Besteuerungsanteil bei Rentenzugang im Jahr 2006 nach der neuen Tabelle des § 22 Nr. 1 S. 3 a) aa) EStG-n. F.):	5.760 €
persönlicher Rentenfreibetrag im Jahr 2007 und Folgejahren:	5.760 €

3.2.4 Rentenfreibetrag bei Folgerenten

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen bei der Berechnung des persönlichen Rentenfreibetrages nicht der Prozentsatz nach **Tabelle 4** angewendet wird, der beim Rentenbeginn dieser Rente maßgeblich wäre. Dies betrifft insbesondere diejenigen Fälle, in denen aus einem Versicherungsverhältnis nacheinander mehrere Renten gezahlt werden (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG-n. F). Die Grundüberlegung lässt sich an der Besteuerung der Hinterbliebenenrenten verdeutlichen. Geht einer Witwenrente eine Versichertenrente voraus, so wird nicht der Prozentsatz aus dem Jahr des Hinterbliebenenrentenbeginns zugrunde gelegt, sondern der Prozentsatz aus dem Jahr, in dem der Versicherte erstmalig Rente bezogen hat. Dieser Vorschrift liegt – so die Begründung des Gesetzentwurfes – die Erwägung zugrunde, dass die Hinterbliebenenrente typischerweise größtenteils auf Beiträgen beruht, die während der Dauer der Ehe gezahlt und aus gemeinsam erworbenem Einkommen entrichtet wurden. Dies entspreche dem Typus der Ehe als einer verfassungsrechtlich geschützten Erwerbsgemeinschaft.²⁷

Dieses Vorgehen, nach dem bei der Berechnung des Rentenfreibetrages auf das Jahr des erstmaligen Bezugs einer Rente abgestellt wird, gilt nur bei ununterbrochenem Rentenbezug (z.B. beim Wechsel von Teil- in Vollrente oder bei Umwandlung einer Erwerbsminderungs- in eine Altersrente). Liegen jedoch Unterbrechungen im Rentenbezug vor, so sind Besonderheiten zu beachten. Im Zusammenhang mit solchen und vergleichbaren Fällen sind noch viele Detailprobleme zu klären. Hierzu wird die Finanzverwaltung in Zusammenarbeit mit den Rentenversicherungsträgern ein Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) erarbeiten.

3.3 Abschmelzen von Versorgungsfreibetrag, Arbeitnehmerpauschbetrag und Altersentlastungsbetrag

Versorgungsfreibetrag, Arbeitnehmerpauschbetrag für Versorgungsbezieher und Altersentlastungsbetrag werden ab 2005 schrittweise für jede neu hinzukommende Kohorte entsprechend der stufenweisen Erhöhung der zu versteuernden Rentenanteile reduziert (vollständiger Abbau nach 35 Jahren). Bis zum Inkraft-Treten der Neuregelung gelten hinsichtlich der genannten Freibeträge folgende Grundsätze:

Der **Versorgungsfreibetrag** (§ 19 Abs. 2 EStG) stellt Versorgungsbezüge des früheren Arbeitgebers (dies sind neben Beamtenpensionen auch Betriebsrenten aus Direktzusagen und Unterstützungskassen) zu 40 Prozent, maximal 3.072 € steuerfrei. Er wurde ursprünglich eingeführt, um die vermeintliche Bevorzugung gesetzlicher Renten bei der Besteuerung gegenüber anderen Einkunftsquellen im Alter abzumildern.²⁸

Der **Arbeitnehmerpauschbetrag** (§ 9a Nr. 1 EStG) in Höhe von 920 €²⁹ steht Arbeitnehmern sowie den Beziehern von Beamten- und Werkspensionen zu. Der Arbeitnehmerpauschbetrag für Pensionäre und Bezieher von Werkspensionen ist sachlich nicht gerechtfertigt, da diese Personengruppe in der Regel keine Werbungskosten in dieser Größenordnung haben. Diese unsystematische Regelung wurde stets mit Verweis auf die steuerliche Schlechterstellung der Pensionäre gegenüber den Rentnern gerechtfertigt.³⁰

Der **Altersentlastungsbetrag** (§ 24a EStG) wird allen Steuerpflichtigen gewährt, die das 64. Lebensjahr vollendet haben. Dieser wird auf alle Einkünfte außer Renten und Versorgungsbezügen angewendet und beträgt 40 Prozent der Einkünfte, höchstens jedoch 1.908 €. Er soll bei der Besteuerung solcher Einkünfte einen Ausgleich schaffen, die nicht wie Versorgungsbezüge (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 EStG), Leibrenten (§ 22 Nr. 1 Buchst. a EStG) und Versorgungsbezüge der Abgeordneten (§ 22 Nr. 4 Satz 4 Buchst. b EStG) begünstigt sind.³¹

27 Bundestag Drucksache 15/2150, S. 41 mit Verweis auf BVerfGE 105, 1 (11 f.).

28 *Giloy*, in: Kirchhof/Söhn, Einkommensteuergesetz Kommentar, Stand: Februar 2001, Rn. C5.

29 Seit 1. Januar 2004 gekürzt von 1.044 € auf 920 €. (Haushaltsbegleitgesetz 2004, BGBl I 2003, S. 3076).

30 *Giloy*, in: Kirchhof/Söhn, Einkommensteuergesetz Kommentar, Stand: Februar 2001, Rn. C6.

31 *Weber-Grellet*, in: Schmidt, Einkommensteuergesetz Kommentar, 21. Auflage, München 2002, Art. 24a, Rn. 1; Bundestags-Drucksache 7/1470, S. 279.

Die Freibeträge sind unabhängig voneinander. Bezieht ein Steuerpflichtiger gleichzeitig eine Rente, eine Pension und/oder weitere Einkünfte, so wird nebeneinander die Ertragsanteilsbesteuerung auf die Rente, der Versorgungsfreibetrag auf die Pension (sowie bestimmte Betriebsrenten) und der Altersentlastungsbetrag auf die übrigen Einkünfte angewendet. Mit dem Übergang auf die nachgelagerte Besteuerung der Renten – also einer Angleichung der Besteuerung der Renten an die Besteuerung der Versorgungsbezüge – verlieren der Versorgungsfreibetrag, der Arbeitnehmerpauschbetrag für Versorgungsbezieher und der Altersentlastungsbetrag ihre Rechtfertigung. Daher werden sie parallel zum Anstieg der Besteuerung der gesetzlichen Renten abgeschmolzen.

3.3.1 Abschmelzen des Versorgungsfreibetrags und des Arbeitnehmerpauschbetrags

Die Absenkung der Freibeträge orientiert sich an dem schrittweisen Anstieg der Besteuerungsanteile. Wie oben dargestellt (Abschnitt 3.2.2) steigt nach einem Einstieg mit einem steuerpflichtigen Anteil von 50 Prozent der Renten im Jahr 2005 der Besteuerungsanteil der Renten jährlich für die jeweils neu hinzukommenden Rentenzugänge um 2 Prozentpunkte und später um 1 Prozentpunkt. Der Gesetzgeber geht von der Überlegung aus, den Versorgungsfreibetrag in gleicher Weise abzuschmelzen wie die Begünstigung der Renten, da sich mit dem Anwachsen des Besteuerungsanteils der Renten auch der Bedarf verringere, die steuerliche Mehrbelastung bei den Versorgungsbezügen auszugleichen.³²

Der Versorgungsfreibetrag lässt von den Versorgungsbezügen einen Betrag in Höhe von 40 Prozent der Bezüge, höchstens jedoch einen Betrag von 3.072 € steuerfrei (§ 19 Abs. 2 EStG). Der Höchstbetrag von bisher 3.072 € wird für die Bestandsfälle und den Zugang 2005 auf 3.000 €³³ festgesetzt und vermindert sich bis 2020 um 120 € jährlich, ab 2021 um 60 € jährlich. Der Prozentsatz von 40 Prozent

vermindert sich bis 2020 jährlich um 1,6 Prozentpunkte, ab 2021 um jährlich 0,8 Prozentpunkte auf 0 Prozent. Eine alleinige Abschmelzung des Höchstbetrages ist nicht ausreichend, da davon geringere Pensionen nicht oder erst am Ende der Übergangsphase erfasst würden, während bei Renten der Besteuerungsanteil für jeden neu hinzukommenden Rentenzugangsjahrgang ansteigt. Beide Bestandteile des Versorgungsfreibetrages – der abziehbare Prozentsatz von derzeit 40 Prozent sowie der Höchstbetrag – werden entsprechend einer Tabelle in § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG-n. F. für jedes Zugangsjahr festgeschrieben. Der für jeden einzelnen Pensionär ermittelte Versorgungsfreibetrag bleibt auf Dauer unverändert. Ab dem Jahr 2040, in dem auch Renten voll steuerpflichtig sein sollen, sind beide Werte Null.

§ 9a Satz 1 Nr. 1 EStG-n. F. gesteht den **Arbeitnehmerpauschbetrag** in Höhe von 920 € zukünftig nur noch aktiven Arbeitnehmern zu. Für Versorgungsbezüge wird zukünftig nur noch ein Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 102 € vorgesehen (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG-n. F.), der dem Werbungskostenpauschbetrag für sonstige Einkünfte entspricht, zu denen auch Renten zählen. Der Freibetrag von 920 € wird zunächst in einen Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag umgewandelt und dann schrittweise abgeschmolzen. Dadurch soll – laut Gesetzesbegründung – verdeutlicht werden, dass der Zuschlag seinem Wesen nach kein Werbungskostenpauschbetrag ist, der gegenüber anderen Alterseinkünften und gegenüber den aktiven Beschäftigten nicht gerechtfertigt wäre. Er erfülle in der Übergangsphase den noch bestehenden Ausgleichsbedarf zwischen der Besteuerung der Renten und Pensionen. Ferner soll aus Vertrauensschutzgründen der Wegfall des Arbeitnehmerpauschbetrages für Bezieher von Versorgungsbezügen kompensiert werden.³⁴

³² Bundestags-Drucksache 15/2150, S. 37.

³³ Laut Bericht des Finanzausschusses sollte es sich um einen durch 50 teilbaren Betrag handeln. Vgl. Bundestags-Drucksache 15/3004, S. 18.

³⁴ Vgl. Bundestags-Drucksache 15/2150, S. 38.

Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag soll für Bestandsrentner und den Rentenzugang 2005 900 € betragen und für die Zugangsjahre bis 2020 in Schritten von 36 € jährlich, danach bis 2040 in Schritten zu 18 € jährlich abgeschmolzen werden. **Grafik 4** zeigt, wie der maximale Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag abgeschmolzen werden. Wie der Versorgungsfreibetrag selbst bleibt der Zuschlag

bis ans Lebensende und gegebenenfalls für eine nachfolgende Hinterbliebenenpension unverändert erhalten.

Die jeweils maßgebenden Werte für den Prozentsatz, den Höchstbetrag und den Zuschlag abhängig vom Jahr des Versorgungsbegins sind in einer Tabelle in § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG-n. F. ausgewiesen (vgl. folgende **Tabelle 5**, die auszugsweise die Werte aufführt).

Grafik 4: Abschmelzen des max. Versorgungsfreibetrages und des Zuschlages in Abhängigkeit vom Zugangsjahrgang

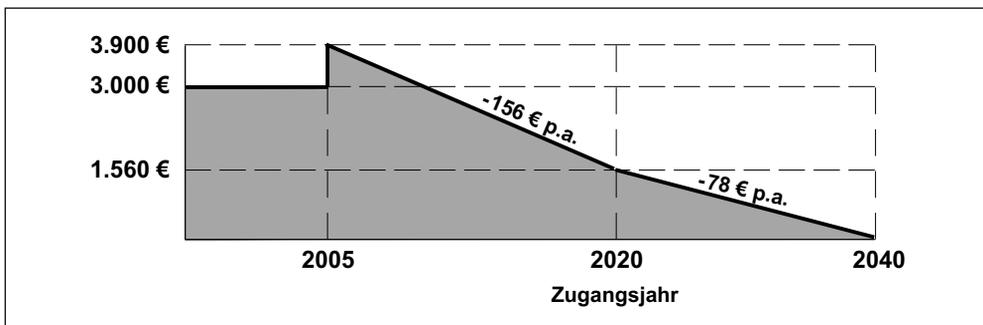


Tabelle 5: Auszüge aus der Tabelle des § 19 Abs. 2 EStG-n. F. (Abschmelzen des Versorgungsfreibetrages und des Zuschlages zum Versorgungsfreibetrag)

Jahr des Versorgungsbegins	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	in v.H. der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
bis 2005	40,0	3.000	900
2006	38,4	2.880	864
2007	36,8	2.760	828
2008	35,2	2.640	792
2009	33,6	2.520	756
2010	32,0	2.400	720
2015	24,0	1.800	540
2020	16,0	1.200	360
2025	12,0	900	270
2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8,0	600	180
2035	4,0	300	90
ab 2040	0,0	0	0

Versorgungsfreibetrag und Zuschlag werden auf der Grundlage des Zwölfwachen des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat zuzüglich zustehender Sonderzahlungen ermittelt und bleiben für die restliche Laufzeit der Bezüge gleich. Für Bestandsfälle ist der Januar 2005 maßgeblich. Sollten mehrere Versorgungsbezüge bestehen und der Beginn der Versorgungsbezüge zu verschiedenen Zeiten erfolgen, so richtet sich der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrages und des Zuschlags nach dem Jahr des ersten Versorgungsbezugs. Wie bei Rentnern ist bei Hinterbliebenenbezügen der erstmalige Bezugszeitpunkt des Versorgungsempfängers entscheidend. Die genannten Beträge sind anteilig für die Monate zu kürzen, in denen keine Versorgungsbezüge gezahlt werden (§ 19 Abs. 2 EStG-n. F.).

3.3.2 Abschmelzen des Altersentlastungsbetrags

Parallel zum Hineinwachsen der Renten in die Besteuerung wird auch der Altersentlastungsbetrag – derzeit 40 Prozent bestimmter Einkünfte begrenzt auf einen Höchstbetrag in Höhe von 1.908 € – schrittweise abgeschmolzen (§ 24a EStG-n. F.). Hier wird das gleiche Verfahren angewendet wie beim Abschmelzen des Versorgungsfreibetrages: Der Prozentsatz von 40 Prozent der Einkünfte wird in

den ersten 15 Jahren um je 1,6 Prozentpunkte und in den nachfolgenden 20 Jahren um je 0,8 Prozentpunkte reduziert, der Höchstbetrag wird 2005 auf 1.900 € abgerundet und ab 2006 in Schritten von jährlich 76 €, ab 2021 jährlich 38 € abgeschmolzen. Damit für den Gesetzesanwender einfach erkennbar ist, welcher Prozentsatz und welcher Höchstbetrag im maßgebenden Zugangsjahr gelten, werden die jeweils geltenden Werte in einer Tabelle in § 24a festgehalten. Der nach dieser Tabelle ermittelte Betrag wird wie der Renten- und der Versorgungsfreibetrag lebenslang festgeschrieben.

3.4 Hauptkritikpunkt: Zweifachbesteuerung

Die in den vorangehenden Kapiteln dargestellte Neuregelung der Rentenbesteuerung ist von vielen Sachverständigen kritisiert worden³⁵, da sie dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten Verbot einer Zweifachbesteuerung nicht gerecht wird. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 6. März 2002 zur Rentenbesteuerung betont, dass in jedem Fall eine Zweifachbesteuerung zu vermeiden ist.³⁶ Das bedeutet, dass in der Beitragszahlungsphase versteuertes Einkommen in der Auszahlungsphase nicht erneut besteuert werden darf. Da diese Aspekte bereits ausführlich diskutiert wurden³⁷, sollen hier die Kernelemente dieser Streitfrage zusammenfassend erläutert werden.

Wer 2040 in Rente geht, muss nach dem AltEinkG seine Rente voll versteuern. Er hat aber nur 15 Jahre – ab 2025 – seine Rentenversicherungsbeiträge voll von der Steuer absetzen können. Die Beiträge aus der Zeit vor 2025 stammen also teilweise aus versteuertem Einkommen. Daraus folgt eine unzulässige Zweifachbesteuerung, weil den vor 2025 aus versteuertem Einkommen gezahlten Beitragsteilen keine entsprechend hohen steuerfreien Rentenzahlungen gegenüberstehen. In ähnlicher Weise stellt sich das Problem der Zweifachbesteuerung in früheren Jahren: Geht beispielsweise ein langjähriger Durchschnittsverdiener 2020 in Rente, so sind 80 Prozent

35 Vgl. z. B. *Bomsdorf*, Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Alterseinkünftegesetzes für die öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 28. Januar 2004; *Grub*, Fraunhofer Institut Angewandte Informationstechnik, Besteuerungsreform der gesetzlichen Altersvorsorge, Arbeitspapier im Forschungsnetzwerk Alterssicherung, Februar 2004; *Hey*, Verfassungswidrige Doppelbesteuerungen im Übergang zur nachgelagerten Besteuerung, in: DRV 2004, S. 1 ff.; *Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung*, Nachgelagerte Besteuerung von Renten, Stellungnahme zum Entwurf eines Alterseinkünftegesetzes, RWI Materialien Heft 6, Essen 2003.

36 BVerfG 105, 78 (3. Leitsatz).

37 *Brall/Bruno-Latocha/Lohmann*, Abschlussbericht der Besteuerungskommission – Kritik und Lösungsvorschlag, in: DRV 2003, S. 465 ff.; dies., Eine Bewertung des Vorschlags zur Neuordnung der Rentenbesteuerung, in: Wirtschaftsdienst 2003, S. 445 ff.; dies., Steuerliche Behandlung der Altersvorsorge nach dem Entwurf des Alterseinkünftegesetzes, in: DRV 2003, S. 673 ff.

seiner Rente steuerpflichtig. Nur 20 Prozent werden nicht besteuert. Das wird damit begründet, dass der Betroffene nur diesen Teil der Rente während seines Erwerbslebens in Form von Rentenversicherungsbeiträgen bereits versteuert habe. Tatsächlich war aber der Teil der Beiträge, der aus versteuertem Einkommen gezahlt worden ist, deutlich höher als der steuerfrei gestellte Teil der späteren Rente³⁸. Der Freistellungsanteil von 20 Prozent ist also zu niedrig. Das führt zu einer unzulässigen Zweifachbesteuerung.³⁹ Dieser Befund gilt – wie nachfolgend dargelegt – auch für Rentenzugangsjahrgänge vor und nach 2020.

Die Bundesregierung bestreitet, dass in diesen Fällen Zweifachbesteuerung vorliegt.⁴⁰ Dieses Ergebnis beruht auf einem der Besteuerungssystematik widersprechenden und damit unzulässigen Berechnungsansatz. Ausgangspunkt der Berechnungen ist die von der Rürup-I-Kommission⁴¹ vorgelegte **Definition der Zweifachbesteuerung:**

Zweifachbesteuerung liegt vor, wenn der steuerfreie Rentenzufluss geringer ist als die aus versteuertem Einkommen geleisteten Rentenbeiträge.

Unterschiedliche Auffassungen bestehen jedoch darüber, was unter „steuerfreiem Rentenzufluss“ und unter Rentenversicherungsbeiträgen „aus versteuertem Einkommen“ zu verstehen ist.

Die Bundesregierung wertet in ihren Berechnungen zur Zweifachbesteuerung allgemeine Steuererleichterungen als steuerfreien Rentenzufluss. So werden u.a. der Grundfreibetrag und die als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner als steuerfreier *Rentenzufluss* angesehen. Nur so kann die Bundesregierung zu dem Ergebnis gelangen, es werde durch das AltEinkG keine Zweifachbesteuerung eintreten.

Das Vorgehen der Bundesregierung ist unangemessen, weil es dazu führt, dass der Grundfreibetrag bei Rentnern durch den Rückfluss der bereits versteuerten Rentenversiche-

rungsbeiträge verbraucht ist. Der Grundfreibetrag hat aber die Aufgabe, *Einkünfte* in Höhe des Existenzminimums steuerfrei zu stellen. Rückflüsse von versteuerten Beiträgen sind jedoch *keine Zuflüsse*. Nur Zuflüsse können Einkünfte sein, die besteuert werden können. Dies lässt sich veranschaulichen: Nimmt ein Steuerpflichtiger jeden Monat 1.000 € von seinem Spargbuch, so wird dieser Betrag nicht erneut versteuert und nicht auf den Grundfreibetrag angerechnet. Er könnte zwar sein Existenzminimum durch die steuerfreien Abhebungen vom Spargbuch decken, aber dies spielt für die Besteuerung keine Rolle, weil es sich bei den Entnahmen nicht um Einkünfte handelt. Nichts anderes gilt für den Teil der Rente, der einen Rückfluss versteuerter Beiträge darstellt. Die gleichen Argumente lassen sich auch gegen den Ansatz der Bundesregierung anführen, die steuerlich abziehbaren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als steuerfreien Rentenzufluss zu werten. Abhebungen vom Spargbuch würden auch nicht den abzugsfähigen Höchstbetrag für diese Vorsorgeaufwendungen mindern.

Hinzu kommt, dass diese Abzugsmöglichkeiten ebenso wie die Steuerfreistellung des Existenzminimums allen Steuerpflichtigen für alle Einkunftsarten zustehen und nicht nur den Rentnern für ihre Renten.

Ebenfalls strittig ist die Frage, welcher Teil der Rentenversicherungsbeiträge vor 2005 der Besteuerung unterlegen hat. Diese Rentenversicherungsbeiträge können – begrenzt durch bestimmte Höchstbeträge – prinzipiell als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Die Bundesregierung berücksichtigt

38 Bei Selbstständigen zum Beispiel mit 30 Jahren Durchschnittsverdienst (Rentenzugang 2020) übersteigen die aus versteuertem Einkommen gezahlten Beiträge den steuerfrei gestellten Teil der Rente um 132,8 Prozent, bei Arbeitnehmern mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst (Rentenzugang 2020) sind es 32,1 Prozent.

39 Zum Umfang der Zweifachbesteuerung siehe: *Brall/Bruno-Latocha/Lohmann*, Steuerliche Behandlung der Altersvorsorge nach dem Entwurf des Alterseinkünftegesetzes, in: DRV 2003, S. 673 ff.

40 Vgl. Bundestags-Drucksache 15/2150, S. 40 f.

41 Abschlussbericht der Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), Band 74, 2003, S. 51

bei der Ausschöpfung der Höchstbeträge für den Sonderausgabenabzug die Beiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungszweigen in ihren Berechnungen anteilig. Da der Rentenversicherungsbeitrag mit 19,5 Prozent derzeit (2004) knapp die Hälfte des Gesamtsozialversicherungsbeitrags von 42 Prozent beträgt, gelten damit bei Arbeitnehmern rund 930 € (= 19,5 Prozent : 42 Prozent x 2.001 €) des Rentenversicherungsbeitrags als steuerfrei.

Dieses Vorgehen ist in zweierlei Hinsicht angreifbar. Zum einen ist die Möglichkeit des steuerlichen Abzugs von Vorsorgeaufwendungen kein Privileg für Rentner oder rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, sondern eine Abzugsmöglichkeit, die allen Steuerpflichtigen zusteht und die auch keiner besonderen Einkunftsart zugerechnet wird. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 6. März 2003 deutlich gemacht: „Hiernach ist von einer tatsächlichen steuerlichen Belastung in der Erwerbsphase, die eine Entlastung in der Nacherwerbsphase rechtfertigt, immer dann auszugehen, wenn in der Erwerbsphase eine ‚Regelbesteuerung‘ ohne spezielle Vergünstigungen stattgefunden hat.“⁴² Daraus folgt, dass die selbst getragenen Beiträge vollständig aus versteuertem Einkommen gezahlt worden sind.

Darüber hinaus ist der Berechnungsansatz der Bundesregierung auch deshalb problematisch, weil bei der Ausschöpfung der Höchstbeträge für den Sonderausgabenabzug aus Gleichbehandlungsgründen zunächst die Vorsorgeaufwendungen abzuziehen sind, die auch die Beamten, denen die gleichen Höchstbeträge zustehen, steuerlich geltend machen können. Dies sind Kranken-, Pflege- und Haftpflichtversicherung. Damit ist der Freibetrag in aller Regel ausgeschöpft, so dass auch deshalb richtigerweise davon auszugehen ist, dass die **selbst getragenen Rentenversicherungsbeiträge vollständig aus versteuertem Einkommen gezahlt** worden sind. Dies gilt ebenso für Selbstständige, wengleich ihnen ein ungekürzter Vorwegabzug zusteht. Auch dieser höhere Freibetrag ist bereits durch sonstige notwendige Vorsorgeaufwendungen – wie beispielsweise für eine

Praxisausfallversicherung – in der Regel verbraucht, so dass die Rentenversicherungsbeiträge nicht als Sonderausgaben abziehbar sind. Diese Auffassung wird von namhaften Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlern geteilt.⁴³ Einen Überblick über die wesentlichen Unterschiede zwischen den Berechnungsmethoden gibt **Tabelle 6**.

Der Umfang und der Beginn der Zweifachbesteuerung hängt von der Höhe und der zeitlichen Verteilung der gezahlten Beiträge und dem Rentenzugangsjahrgang ab. **Tabelle 7** gibt eine Übersicht über unterschiedliche (typisierte) Fälle, wobei jeweils der erste, der am stärksten und der letzte von Zweifachbesteuerung betroffene Rentenzugangsjahrgang aufgeführt sind.

4. Auswirkung der Neuordnung auf die Steuerbelastung der Versicherten

4.1 Steuerstundungseffekt

Trotz der dargestellten Problematik der Zweifachbesteuerung (vgl. Abschnitt 3.4) werden die Versicherten langfristig (nach dem Ende der Übergangsphase) vom Übergang auf die nachgelagerte Besteuerung profitieren. Die Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge verlagert die Steuerzahlung von der Beitrags- in die Rentenphase, d. h. die nachgelagerte Besteuerung stellt eine Steuerstundung dar. Diese bewirkt zweierlei: (1) Aufgrund der im Allgemeinen niedrigeren Einkommen in der Rentenbezugsphase kann bei einem progressiven Einkommensteuertarif von einem geringeren Grenzsteuersatz profitiert werden. (2) Durch die spätere Fälligkeit kann die

⁴² BVerfGE 105, 73 (129).

⁴³ Vgl. z. B. *Bomsdorf*, Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Alterseinkünftegesetzes für die öffentliche Anhörung des Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 28. Januar 2004; *Grub*, Fraunhofer Institut Angewandte Informationstechnik, Besteuerungsreform der gesetzlichen Altersvorsorge, Arbeitspapier im Forschungsnetzwerk Alterssicherung, Februar 2004; *Hey*, Verfassungswidrige Doppelbesteuerungen im Übergang zur nachgelagerten Besteuerung, in: DRV 2004, S. 1 ff.; *Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung*, Nachgelagerte Besteuerung von Renten, Stellungnahme zum Entwurf eines Alterseinkünftegesetzes, RWI Materialien Heft 6, Essen 2003.

Tabelle 6: Überblick über die unterschiedlichen Berechnungsmethoden

BMF	VDR
Arbeitgeberbeitrag steuerfrei	Arbeitgeberbeitrag steuerfrei
Bis 2004 gezahlter Arbeitnehmerbeitrag teilweise steuerfrei (Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 EStG werden anteilig auf gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge aufgeteilt)	Bis 2004 gezahlter Arbeitnehmerbeitrag hat der Besteuerung unterlegen, da Abzugsmöglichkeit für Vorsorgeaufwendungen allen Steuerpflichtigen zusteht, so auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 6. März 2002
Rentenfreibetrag gilt als steuerfreier Rentenzufluss	Rentenfreibetrag gilt als steuerfreier Rentenzufluss
Grundfreibetrag gilt als steuerfreier Rentenzufluss	Grundfreibetrag gilt nicht als steuerfreier Rentenzufluss, da Rückflüsse versteuerter Beiträge den Grundfreibetrag nicht mindern dürfen und dieser allen Steuerpflichtigen zusteht
Steuerlich abzugsfähige KVdR/PVdR – Beiträge gelten als steuerfreier Rentenzufluss	Steuerlich abzugsfähige KVdR/PVdR – Beiträge gelten nicht als steuerfreier Rentenzufluss, da Rückflüsse versteuerter Beiträge die Abzugsmöglichkeiten für Vorsorgeaufwendungen nicht mindern dürfen und der Abzug von KV/PV-Beiträgen allen Steuerpflichtigen zusteht
Werbungskostenpauschbetrag für sonstige Einkünfte gilt als steuerfreier Rentenzufluss	Werbungskostenpauschbetrag für sonstige Einkünfte gilt als steuerfreier Rentenzufluss

Tabelle 7: Unterschiedliche Fälle der von Zweifachbesteuerung betroffenen Rentenzugangsjahrgänge

Fall	Rentenzugangsjahrgänge		
	Erster betroffener Jahrgang	Am stärksten betroffener Jahrgang	Letzter betroffener Jahrgang
Selbstständiger mit 30 Jahren Durchschnittsverdienst	2005	2020	2051
Selbstständiger mit 30 Jahren Verdienst in Höhe der BBG-AR/AV	2005	2020	2052
Arbeitnehmer mit 45 Jahren Durchschnittsentgelt	2016	2040	2066
Arbeitnehmer mit 45 Jahren Entgelt in Höhe der BBG-AR/AV	2015	2040	2067

gesparte Steuerschuld für die Dauer der Stundung angelegt werden und Zinserträge erwirtschaften.⁴⁴

Beispiel 11:

Ein Standardrentner, dessen Rente im Januar 2002 begann, musste als Beitragszahler auf-

44 Ob auf das gesamte Leben gesehen die nachgelagerte Besteuerung für den Versicherten „günstiger“ ist als die Ertragsanteilsbesteuerung, hängt – neben den Zinsannahmen – von der tatsächlichen Laufzeit der Rente, d. h. der restlichen Lebensdauer des Rentners ab. *Meindel, Alexander* (2002): Werden gesetzlich rentenversicherte Arbeitnehmer bei der Rentenversicherung benachteiligt?, Darmstadt Discussion Papers in Economics Nr. 108, TU Darmstadt.

grund der unzureichenden Abziehbarkeit der Rentenversicherungsbeiträge in den Jahren 1957 bis 2001 insgesamt ca. 19.500 € Steuern auf den Arbeitnehmeranteil der Rentenversicherungsbeiträge zahlen. Hätte er diese Steuern nicht zahlen müssen, sondern stattdessen das gesparte Geld immer in Staatschuldpapieren angelegt, so hätte er bis zu seinem Rentenbeginn 41.800 € Zinsen verdient.⁴⁵ Er müsste dann zwar seine Rente heute voll versteuern, aber die Steuerschuld wird im Normalfall weit niedriger sein als diese Summe. Wäre er z. B. alleinstehend und ohne steuerpflichtige Nebeneinkünfte, würde er im Laufe von 16 Jahren Rentenbezug nur rd. 26.000 € Steuern zahlen müssen. Dies verdeutlicht, dass die Grundentscheidung für die nachgelagerte Besteuerung im Interesse der Versicherten liegt.

4.2 Beispiele für die Entwicklung der steuerlichen Entlastung

Durch die schrittweise Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge werden Arbeitnehmer und Selbstständige sukzessive steuerlich entlastet. Ein alleinstehender Arbeitnehmer mit einem durchschnittlichen Bruttolohn in Höhe von 30.000 € (im Jahr 2005) muss im Jahr 2005 26 €, im Jahr 2015 587 € und im

Jahr 2025 1.914 € weniger Steuern zahlen. Bei einem alleinstehenden Arbeitnehmer mit einem Verdienst etwa in Höhe der BBG-AR/AV sind es im Jahr 2005 296 €, im Jahr 2015 1.738 € und im Jahr 2025 4.740 € (vgl. **Tabelle 8**). Bei zusammen veranlagten Ehegatten mit zwei Kindern, wenn nur ein Ehegatte Einkommen erzielt, fällt die Entlastung aufgrund der geringeren Steuerprogression und der kindbezogenen Freibeträge niedriger aus (vgl. **Tabelle 9**).

Selbstständige – insbesondere solche mit höherem Einkommen – profitieren in der Phase der Berufstätigkeit in der Regel stärker von den Neuregelungen als Arbeitnehmer, weil für Selbstständige die bisherigen Abzugsmöglichkeiten für Vorsorgeaufwendungen in noch höherem Maße beschränkt waren. Die jeweilige Entlastungswirkung durch das AltEinkG bei Selbstständigen in der Beitragsphase ist beispielhaft den **Tabellen 9** und **10** zu entnehmen.

⁴⁵ Es wurde ein durchschnittlicher Steuersatz in Höhe von 60 Prozent des jeweiligen Höchststeuersatzes für den Durchschnittsverdiener unterstellt und mit der tatsächlichen Umlaufrendite öffentlicher Wertpapiere unter Berücksichtigung des Zinseszins-effektes gerechnet.

Tabelle 8: Jährliche Steuerentlastung bei unverheirateten Arbeitnehmern ohne Kinder

Beispiel	2005			2015			2025		
	Bruttoentgelt in €	Entlastung in €	Entlastung in %	Bruttoentgelt in €	Entlastung in €	Entlastung in %	Bruttoentgelt in €	Entlastung in €	Entlastung in %
Geringverdiener	16.000	0	0	21.274	172	0,8	28.590	686	2,4
Durchschnittsverdiener	30.000	26	0,1	39.888	587	1,5	53.607	1.914	3,6
Gutverdiener	60.000	296	0,5	79.776	1.738	2,2	107.214	4.740	4,4

Berücksichtigt wurde die Lohn-, bzw. Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, jedoch ohne die Kirchensteuer. Zur Fortschreibung der Bruttoentgelte und zu weiteren Annahmen vgl. Fußnoten 50 und 51.

Tabelle 9: Jährliche Steuerentlastung bei zusammen veranlagten Arbeitnehmern mit 2 Kindern

Beispiel	2005			2015			2025		
	Bruttoentgelt in €	Entlastung in €	Entlastung in %	Bruttoentgelt in €	Entlastung in €	Entlastung in %	Bruttoentgelt in €	Entlastung in €	Entlastung in %
Geringverdiener	16.000	0	0	21.274	0	0	28.590	0	0
Durchschnittsverdiener	30.000	0	0	39.888	141	0,4	53.607	1.110	2,1
Gutverdiener	60.000	51	0,1	79.776	1.085	1,4	107.214	3.564	3,3

Es wurde der Fall einer „Hausfrauenehe“ mit 2 Kindern angenommen. Berücksichtigt wurde die Lohn-, bzw. Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, jedoch ohne die Kirchensteuer. Zur Fortschreibung der Bruttoentgelte und zu weiteren Annahmen vgl. Fußnoten 50 und 51.

Tabelle 10: Jährliche Steuerentlastung bei unverheirateten Selbstständigen ohne Kinder

Beispiel	2005			2015			2025		
	Bruttoeinkommen in €	Entlastung in €	Entlastung in %	Bruttoeinkommen in €	Entlastung in €	Entlastung in %	Bruttoeinkommen in €	Entlastung in €	Entlastung in %
Geringes Einkommen	16.000	0	0	21.274	60	0,3	28.590	761	2,7
Mittleres Einkommen	30.000	260	0,9	39.888	1.009	2,5	53.607	2.921	5,4
Hohes Einkommen	60.000	1.921	3,2	79.776	3.982	5,0	107.214	8.580	8,0

Berücksichtigt wurde die Lohn-, bzw. Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, jedoch ohne die Kirchensteuer. Das Einkommen wurde entsprechend der Bruttoentgelte der Arbeitnehmer fortgeschrieben. Zu diesen und weiteren Annahmen vgl. Fußnoten 50 und 51.

Tabelle 11: Jährliche Steuerentlastung bei zusammen veranlagten Selbstständigen mit 2 Kindern

Beispiel	2005			2015			2025		
	Bruttoeinkommen in €	Entlastung in €	Entlastung in %	Bruttoeinkommen in €	Entlastung in €	Entlastung in %	Bruttoeinkommen in €	Entlastung in €	Entlastung in %
Geringes Einkommen	16.000	0	0	21.274	0	0	28.590	0	0
Mittleres Einkommen	30.000	0	0	39.888	0	0	53.607	973	1,8
Hohes Einkommen	60.000	473	0,8	79.776	1.805	2,3	107.214	5.393	5,0

Es wurde der Fall einer „Hausfrauenehe“ mit 2 Kindern angenommen. Berücksichtigt wurde die Lohn-, bzw. Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, jedoch ohne die Kirchensteuer. Das Einkommen wurde entsprechend der Bruttoentgelte der Arbeitnehmer fortgeschrieben. Zu diesen und weiteren Annahmen vgl. Fußnoten 50 und 51.

5. Auswirkung der Neuordnung auf die Steuerbelastung der Rentner

5.1 Umfang der betroffenen Rentempfänger im Jahr 2005

Nach Angaben des BMF werden im Jahr 2005 36 Prozent der Rentempfänger⁴⁶ keine anderen Einkünfte neben ihrer Rente beziehen (5,1 Millionen Steuerpflichtige), 44 Prozent der Rentner werden über Nebeneinkünfte verfügen (6,3 Mio. Steuerpflichtige) und bei 20 Prozent der Rentner überwiegen die anderen Einkünfte (2,8 Mio. Steuerpflichtige). Davon wären bei Anwendung des alten Rechts 2005 2,0 Mio. Rentner steuerbelastet. Von diesen sind 0,3 Mio. Rentempfänger mit Nebeneinkünften und 1,7 Mio. Rentner mit überwiegend anderen Einkünften (vgl. **Grafik 5**⁴⁷).

Nach neuem Recht werden im Startjahr 2005 1,3 Mio. Rentner zusätzlich in die Besteuerung fallen, also insgesamt 3,3 Mio. Rentempfänger steuerbelastet sein. Erstmals wird es im nennenswerten Umfang Rentner geben, die allein aufgrund ihrer (sehr hohen) Rente Steuern zahlen müssen, von den 5,1 Mio. Rentnern ohne Nebeneinkünfte wird dies rd. 0,3 Mio. betreffen. Die Zahl der Rentner, die Nebeneinkünfte haben und deshalb steuerbelastet sind, vervierfacht sich durch die höhere Rentenbesteuerung auf 1,2 Mio. Die Rentner, bei denen andere Einkünfte überwiegen, zahlen bereits jetzt schon überwiegend Steuern, hier steigt die Zahl der Steuerbelasteten kaum (von 1,7 Mio. auf 1,8 Mio.; vgl. **Grafik 5**).

5.2 Beispiele für die Entwicklung der steuerlichen Belastung

5.2.1 Rentner ohne Nebeneinkünfte

Eine Rente eines Ledigen ohne Nebeneinkünfte bliebe im Jahr 2005 bis zu einer Höhe von 41.500 € steuerunbelastet, wenn das alte Recht Anwendung fände.⁴⁸ Mit der Neuregelung wird ein Alleinstehender nur noch für eine Rentenleistung von bis zu ca. 18.700 € keine Steuern zahlen müssen.⁴⁹ Rentner mit hohen Rentenleistungen verfügen in der Regel auch

über Nebeneinkünfte. Im Jahr 2005 werden daher nur rd. 300.000 Rentner(haushalte) allein aufgrund ihrer Rente Steuern zu zahlen haben (vgl. **Grafik 5**).

Die Standardrente liegt derzeit deutlich unter dem Betrag von 18.700 €, bis zu dem 2005 die Rente in etwa steuerunbelastet bleibt. Erstmals für den Rentenzugang 2011 wird voraussichtlich⁵⁰ auch ein Standardrentner ohne Nebeneinkünfte Steuern zahlen müssen – bei einer Brutto-Jahresrente von 15.571 €⁵¹ wer-

46 Zusammenveranlagte Ehegatten gelten als ein Rentempfänger.

47 Das BMF beruft sich auf eine Studie des Fraunhofer-Instituts auf der Basis von Daten der ASID, EVS und Lohn-Einkommensteuerstatistik, vgl. Materialien des BMF zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen vom 23. Januar 2004.

48 Der genaue Wert hängt vom Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse des Rentners ab. Legt man dafür einen Durchschnittswert zugrunde, ergibt sich folgende Rechnung: Der Ertragsanteil beträgt für einen 65-jährigen 27 Prozent, so dass sich bei 41.500 € Jahresrente 11.205 € an steuerpflichtigen Einkünften ergeben. Davon sind die Sonderausgaben für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 3.403 €, der Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 102 € und der Sonderausgabenpauschbetrag 36 € abzuziehen. Damit ergibt sich ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 7.664 €. Dies entspricht dem Grundfreibetrag im Jahr 2005, sodass die Steuerbelastung 0 € beträgt. Diese Überlegungen sind aber eher theoretischer Natur, weil derzeit nur ca. 0,3 Prozent der Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung eine Bruttorente von über 24.000 € jährlich erhalten.

49 Bei einem durchschnittlichen Beitragssatz zur Krankenversicherung der Rentner beträgt der genaue Wert 18.665 € und errechnet sich wie folgt: Im Jahr 2005 unterliegen 50 Prozent der 18.665 € Jahresrente, mithin 9.333 €, der Besteuerung. Hiervon sind der Sonderausgabenabzug für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 1.531 €, der Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 102 € und der Sonderausgabenpauschbetrag in Höhe von 36 € abzuziehen, so dass sich ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe des Grundfreibetrags von 7.664 € ergibt.

50 Für die Berechnungen zur Steuerbelastung wurde die Struktur des Steuertarifs (Rechtsstand 2005) unverändert angenommen unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlages, aber ohne die Kirchensteuer. Um Inflationseffekte auszuschalten, sind jedoch der Steuertarif und alle Größen des Steuerrechts (beim neuen Recht außer den nominal festgeschriebenen Werten im Rahmen der Günstigerprüfung sowie außer den abschmelzenden Größen Versorgungsfreibetrag und Altersentlastungsbetrag) ab 2006 mit 1 Prozent p.a. dynamisiert worden. Dies entspricht der Dynamisierungsannahme aus dem Begründungsteil des AltEinkG, Bundestags-Drucksache 15/2150, S. 42.

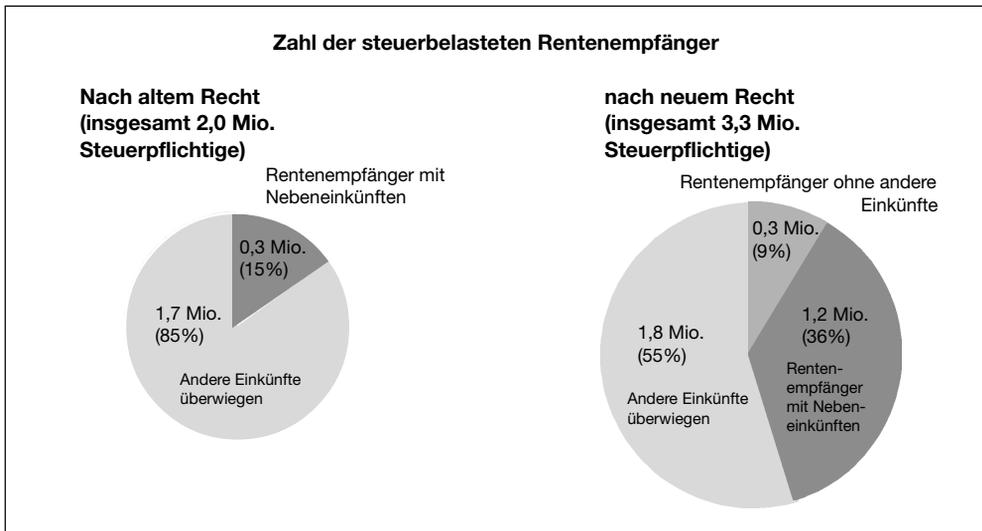
51 Dieser sowie die weiteren sich auf die Zukunft beziehenden Werte entsprechen der Finanzschätzung für die gesetzliche Rentenversicherung vom Februar 2004 und damit den Annahmen der Bundesregierung. Demnach wurde langfristig eine jährliche Lohnsteigerung von 3 Prozent angenommen, die von 2005 bis 2040 zu einer mittleren jährlichen Rentenanpassung von 2,3 Prozent führt.

den 22,- € Steuern zu zahlen sein, das sind nur rd. 0,1 Prozent der Jahresrente. Die nachfolgenden **Tabellen 12** und **13** zeigen beispielhaft die steuerliche Belastung für verschiedene Rentenzugangsjahrgänge auf. Dabei werden zwei „Rentnertypen“ betrachtet: zum Einen der Standardrentner mit 45 Entgelt-

punkten, zum Zweiten ein „Gutverdiener“ mit einer entsprechend hohen Rente (80 Entgelt-punkte).⁵²

⁵² *Geringverdiener* (20 Entgelt-punkte) werden den Berechnungen zufolge auch in Zukunft nicht oder kaum steuerbelastet sein, daher werden diese Werte nicht ausgewiesen.

Grafik 5: Steuerbelastete Rentenempfänger im Jahr 2005 nach altem und neuem Recht



Quelle: BMF (vgl. Fußnote 47)

Tabelle 12: Steuerbelastung eines Standardrentners (45 Entgelt-punkte) ohne Nebeneinkünfte in € p.a. und in Prozent der Bruttorente (ledige Steuerpflichtige)

	Rentenzugang					
	2005		2015		2025	
Rentenbezugsjahr	€	%	€	%	€	%
2005	0	0	-	-	-	-
2010	0	0	-	-	-	-
2015	47	0,3	380	2,2	-	-
2020	312	1,6	687	3,5	-	-
2025	647	3,0	1.065	4,9	1.550	7,1
2030	1.072	4,4	1.533	6,3	2.033	8,3
2035	1.675	6,1	2.155	7,8	2.670	9,7
2040	2.536	8,0	3.037	9,6	3.570	11,3

Berücksichtigt wurde die Einkommensteuer incl. Solidaritätszuschlag, jedoch ohne Kirchensteuer. Zu den Dynamisierungsannahmen vgl. Fußnoten 50 und 51.

Tabelle 13: Steuerbelastung eines Gutverdieners (80 Entgeltpunkte) ohne Nebeneinkünfte in € p.a. und in Prozent der Bruttorente (ledige Steuerpflichtige)

	Rentenzugang					
	2005		2015		2025	
Rentenbezugsjahr	€	%	€	%	€	%
2005	495	2,0	-	-	-	-
2010	799	3,0	-	-	-	-
2015	1.572	5,1	2.453	7,9	-	-
2020	2.648	7,6	3.579	10,3	-	-
2025	3.660	9,4	4.629	11,9	5.684	14,6
2030	4.766	11,0	5.773	13,3	6.866	15,8
2035	6.206	12,7	7.259	14,8	8.396	17,2
2040	8.225	14,7	9.335	16,7	10.530	18,8

Berücksichtigt wurde die Einkommensteuer incl. Solidaritätszuschlag, jedoch ohne Kirchensteuer. Zu den Dynamisierungsannahmen vgl. Fußnoten 50 und 51.

Zu einer Steuermehrbelastung *im Laufe der Rentenbezugszeit* führt der **undynamische Rentenfreibetrag**. Durch den undynamischen Rentenfreibetrag (vgl. Abschnitt 3.2.3) wird der Anteil der Rente, der nicht der Besteuerung unterliegt, im Laufe des Rentenbezugs immer kleiner, weil die jährlichen Rentenerhöhungen zu 100 Prozent steuerpflichtig sind. Bei einer Freistellung von zunächst 50 Prozent bei einem Rentenbeginn im Jahre 2005 sind nach einer Rentenlaufzeit von 16 Jahren nur noch 36,2 Prozent der Rentenleistung steuerbefreit, im Mittel über diese 16 Jahre Rentenlaufzeit sind es etwa 43 Prozent. Daher wäre es kurzfristig, nur die Steuerbelastung im ersten Rentenbezugsjahr zu betrachten. Die **Tabellen 11** und **12** weisen die Steuerbelastung der einzelnen Rentenzugangsjahre (Spalten) jeweils für verschiedene Rentenbezugsjahre (Zeilen) aus. So bleibt beispielsweise ein Standardrentner ohne Nebeneinkünfte, der 2005 erstmals Rente bezieht, zunächst steuerfrei, wird aber durch die jährlichen Rentenerhöhungen in die Steuerpflicht „hineinwachsen“. Seine Belastung ist aber im Jahr 2015, im Alter von 75 Jahren, mit 47 € Steuern im Jahr noch sehr gering. Im Alter von 90 Jahren (2030) ist seine Steuerbelastung auf über 1.000 € im

Jahr angewachsen, immerhin gut vier Prozent seiner Bruttorente (**Tabelle 12**).

Ein Gutverdiener mit 80 Entgeltpunkten ohne Nebeneinkünfte, der im Jahr 2005 in Rente geht, wird in diesem Jahr bereits mit 495 € bzw. 2,0 Prozent seiner Bruttorente steuerbelastet sein. Die Belastung nimmt bis zum Jahr 2040 auf dann 8.225 € bzw. 14,7 Prozent zu. Der Rentenzugang 2025 wird den Berechnungen zu Folge bereits im ersten Rentenbezugsjahr 5.684 €, dies sind 14,6 Prozent der Bruttorente, an Steuern zu entrichten haben (vgl. **Tabelle 13**).

5.2.2 Rentner mit Nebeneinkünften

Weitaus früher schon werden die ersten Steuern zu zahlen sein, wenn ein Standardrentner neben seiner Rente noch weitere Einkünfte bezieht. Die **Tabelle 14** zeigt die Steuermehrbelastung, die ein Standardrentner des Rentenzugangs 2005 durch die Neuregelung der Besteuerung der gesetzlichen Renten erfährt, wenn er zu Rentenbeginn Nebeneinkünfte in Höhe von 500 € monatlich bezieht. Zu beachten ist, dass sich die steuerliche Behandlung der Nebeneinkünfte selbst zunächst nur un-

wesentlich ändert. Durch die höhere Besteuerung der gesetzlichen Rente wird aber ein größerer Teil des steuerfreien Grundfreibetrages (steuerfreies Existenzminimum) durch *steuerpflichtige* Rentenzahlungen „ausgeschöpft“, so dass das zu versteuernde Einkommen insgesamt den Grundfreibetrag überschreitet – es werden bei gleichem Bruttoeinkommen dann tatsächlich Steuern fällig (vgl. **Grafik 6**). Es lassen sich nur schwer allgemeingültige Aussagen zur Steuerbelastung eines Rentners mit Nebeneinkünften machen. Die Mehrbelastung unterscheidet sich je nach Art der Einkünfte. Während der langen Übergangsphase werden der Rentenfreibetrag, der Versorgungsfreibetrag und der Altersentlastungsbetrag schrittweise abgeschmolzen, aber individuell jeweils konstant gehalten (siehe oben Abschnitt 3.3).

Tabelle 14 zeigt die Steuer Mehrbelastung, die ein Standardrentner des Rentenzugangs 2005 durch die Neuregelung der Besteuerung der gesetzlichen Renten erfährt, wenn er zu Rentenbeginn Nebeneinkünfte in Höhe von 500 € monatlich (6.000 € im Jahr) bezieht. Es wird beispielhaft eine Betriebsrente aus einer Direktzusage des Arbeitgebers (steuerlich gesehen ein Versorgungsbezug, daher Versor-

gungsfreibetrag plus Zuschlag) oder aus Mieteinkünften (Altersentlastungsbetrag 1.900 €) oder aus Kapitaleinkünften (u.a. Sparerfreibetrag in Höhe von 1.370 € plus Altersentlastungsbetrag) betrachtet. Da der Versorgungsfreibetrag und Altersentlastungsbetrag jeweils individuell festgeschrieben sind, ist der Anstieg der Steuer mehrbelastung in **Tabelle 14** im Wesentlichen auf den undynamischen Rentenfreibetrag zurückzuführen.

Ein 65-jähriger Standardrentner des Rentenzugangsjahres 2005 beispielsweise würde bei Nebeneinkünften von anfänglich 500 € im Monat, d.h. 6.000 € jährlich, in seinem ersten Rentenbezugsjahr auch beim Bezug einer Betriebsrente aus Direktzusage zunächst keine Steuern zahlen. Bei Kapitaleinkünften beträgt die Mehrbelastung gegenüber dem geltenden Recht 141 € (0,7 Prozent seiner Bruttoeinkünfte) und bei Mieteinnahmen 394 € (2,0 Prozent seiner Bruttoeinkünfte). In den Folgejahren würde die Steuer mehrbelastung sukzessive ansteigen. 2030 müsste der betrachtete Rentner je nach Art der Nebeneinkünfte zwischen 6,2 und 8,0 Prozent seines Einkommens mehr an Steuern zahlen als ohne AltEinkG.

Grafik 6: Auswirkungen der Neuregelungen bei Rentnern mit Nebeneinkünften

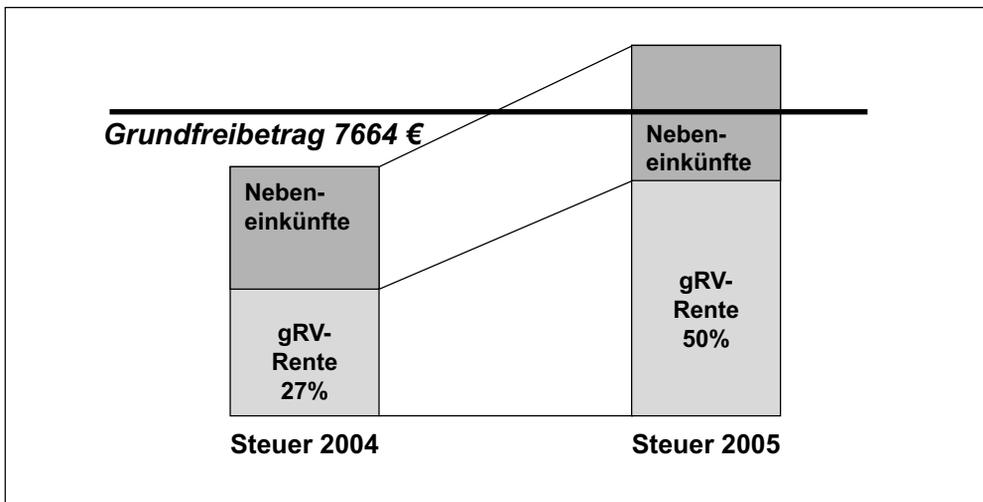


Tabelle 14: Beispielrechnung für die Steuermehrbelastung¹ eines ledigen Rentners mit Nebeneinkünften von 6.000 € p.a. im Vergleich zum alten Steuerrecht

Standardrentner (45 Entgeltpunkte), Rentenzugang 2005 im Alter 65							
Rentenbezugsjahr	Jahresbruttorente	Direktzusage ² 6.000 € p.a. in 2005 ⁵		Kapitaleinkünfte ^{3,4} 6.000 € p.a. in 2005 ⁵		Miete/Pacht ⁴ 6.000 € p.a. in 2005 ⁵	
	in €	in €	in % ⁶	in €	in % ⁶	in €	in % ⁶
Altes Recht 2005-2030	s. u.	0	0	0	0	0	0
2005	14.137	0	0	141	0,7	394	2,0
2010	15.174	101	0,5	282	1,3	581	2,7
2015	17.383	415	1,7	648	2,7	1.010	4,2
2020	19.518	946	3,6	1.046	4,0	1.461	5,5
2025	21.902	1.440	4,9	1.526	5,2	1.976	6,8
2030	24.422	2.002	6,2	2.084	6,5	2.569	8,0

1 Berücksichtigt wurde Einkommensteuer incl. Solidaritätszuschlag, jedoch ohne Kirchensteuer.

2 Versorgungsfreibetrag 40 Prozent / 3.000 € zzgl. Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 900 €

3 Sparerfreibetrag 1.370 € zzgl. Werbungskostenpauschbetrag 51 €

4 Altersentlastungsbetrag 40 Prozent / 1.900 €

5 Die Nebeneinnahmen wachsen mit einer jährlichen Rate von 1 Prozent.

6 Steuermehrbelastung gegenüber geltendem Recht in Prozent der Summe der Einkünfte.

Die durch das AltEinkG bedingte Mehrbelastung des bei Rentenbeginn im Jahr 2005 65-jährigen Standardrentners ist erheblich niedriger, wenn nur zusätzliche Renteneinkünfte z. B. aus einer privaten Renten- oder Direktversicherung bzw. einer Pensionskasse vorliegen, die auch zukünftig mit dem (modifizierten) Ertragsanteil (vgl. Abschnitt 3.2.1) besteuert werden. Hier ist erst im zehnten Rentenbezugsjahr (2014) mit einer erstmaligen Steuerzahlung von nur ca. 0,1 Prozent der Bruttoeinkünfte zu rechnen, die 25 Jahre nach Rentenbeginn (2030 im Alter von 90 Jahren) nur auf 1.414 € oder 4,4 Prozent der Bruttoeinkünfte anwachsen würde.

Ein 65-jähriger unverheirateter Standardrentner, der erst 10 Jahre später in Rente geht (Rentenzugangsjahr 2015), wird bei Nebeneinkünften von anfänglich 500 € brutto im Monat (6.000 € jährlich) bereits in seinem ersten Rentenbezugsjahr mehr Steuern zahlen als nach dem heute geltenden Steuerrecht. Bei einer als Direktzusage ausgestalteten Be-

triebsrente beträgt die Mehrbelastung 1.055 € (4,5 Prozent seiner Bruttoeinkünfte), da bei ihm der Versorgungsfreibetrag (plus Zuschlag) jährlich nur noch 1.980 € beträgt⁵³ und seine gesetzliche Rente zu anfänglich 70 Prozent steuerpflichtig ist. Bei Kapitaleinkünften beläuft sich die Mehrbelastung auf 1.130 € (4,8 Prozent seiner Bruttoeinkünfte) und bei Mieteinnahmen auf 1.513 € (6,5 Prozent seiner Bruttoeinkünfte), da der Altersentlastungsbetrag ebenfalls niedriger ist.⁵⁴ Erhält er hingegen im Jahr des Rentenbeginns 2015 neben der gesetzlichen Standardrente noch eine ertragsanteilsbesteuerte Rente (aus privater Rentenversicherung, Direktversicherung oder Pensionskasse) in Höhe von brutto 500 € monatlich, so ergibt sich verglichen mit dem

53 24 Prozent seiner Versorgungsbezüge (max. 1.800 €) zzgl. max. 540 € Zuschlag; vgl. Abschnitt 3.3.1.

54 24 Prozent der entsprechenden Einkünfte, max. 1.140 €; vgl. Abschnitt 3.3.2.

bisher geltenden Steuerrecht nur eine relativ moderate Zusatzbelastung von 426 € (1,8 Prozent der Bruttoeinkünfte). Anders bei einer (nachgelagert besteuerten) Riester-Rente in gleicher Höhe: Hier steigt die Zusatzbelastung auf 1.513 € oder 6,5 Prozent der Bruttoeinkünfte.

5.3 Entwicklung des Nettorentenniveaus einzelner Kohorten

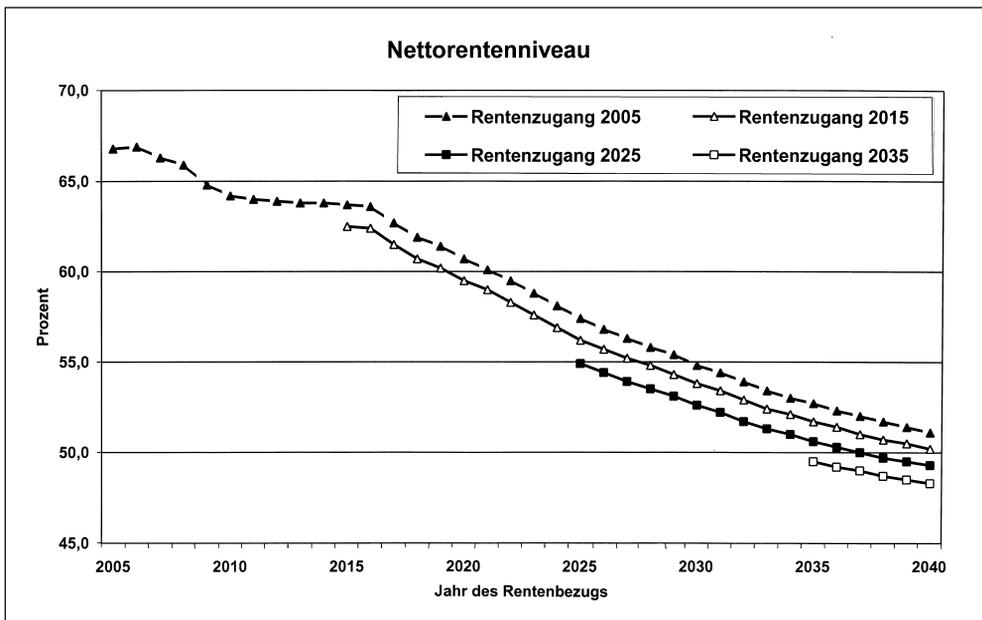
Nicht nur die steigenden steuerpflichtigen Rentenanteile für die jeweiligen Neuzugänge im Zuge der Übergangsregelung bewirken ein Absinken des Nettorentenniveaus⁵⁵, sondern auch für jeden einzelnen Rentenzugangsjahrgang geht es im Laufe der Rentenbezugszeit aufgrund des undynamischen Rentenfreibetrages zurück (vgl. Abschnitt 3.2.3). **Grafik 7** bildet den Verlauf des Nettorentenniveaus während der Rentenbezugszeit der Rentenzugangsjahre 2005, 2015, 2025 und 2035 ab.⁵⁶ Es zeigt sich, dass durch den undynamischen

Freibetrag das Nettorentenniveau von Rentnern im Rentenzugang und Rentnern im Rentenbestand nicht weit auseinanderliegt. So beträgt das Nettorentenniveau der im Jahr 2035 zugehenden Standardrentner im Alter von 65 Jahren 50,1 Prozent, im gleichen Jahr liegt das Nettorentenniveau der 75-jährigen Standardrentner bei 51,2 Prozent, das der 85-jährigen Standardrentner bei 52,2 Prozent und der (sicherlich wenigen) 95-jährigen Standardrentner bei 53,1 Prozent. Bei letzteren lag das Nettorentenniveau zu Beginn ihres Rentenbezuges im Jahr 2005 noch bei 66,9 Prozent.

55 Das Nettorentenniveau ist definiert als das Verhältnis der Netto-rente eines Standardrentners zum durchschnittlichen Netto-entgelt; vgl. hierzu ausführlich den Beitrag von Hain/Lohmann/Lübke in diesem Band.

56 Die Darstellung des individuellen Rentenniveaus basiert auf den Berechnungen von Hain/Lohmann/Lübke in diesem Band.

Grafik 7: Nettorentenniveau für Standardrentner verschiedener Rentenzugangsjahrgänge



6. Auswirkungen für die Rentenversicherungsträger

6.1 Rentenbezugsmitteilungsverfahren

Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung wird dazu führen, dass in Zukunft die Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung für ihre Alterssicherungsleistung vermehrt Steuern zahlen müssen. In § 22a EStG-n. F. ist ein Besteuerungsverfahren über Rentenbezugsmitteilungen festgeschrieben. Danach sollen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (GLA)⁵⁷ für die Träger der Alterssicherung der Landwirte, die Pensionskassen, die Pensionsfonds, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen und die Versicherungsunternehmen jährlich der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Rentenzahlungen an ihre Mitglieder und Kunden mitteilen. Die für die Besteuerung erforderlichen Daten sind von den auszahlenden Stellen jährlich⁵⁸ auf dem Wege der elektronischen Datenübermittlung an die zentrale Stelle zu übermitteln.

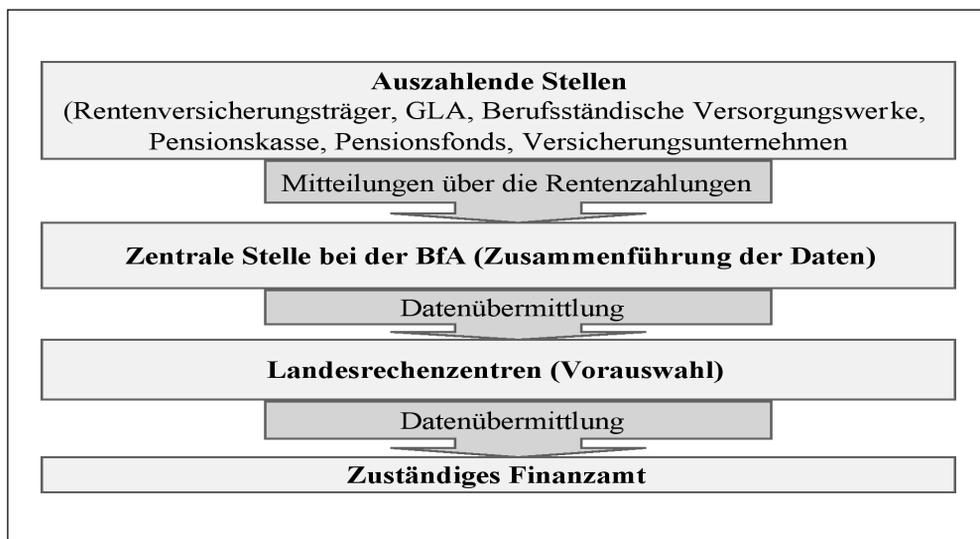
Nach der Begründung des Gesetzentwurfes soll das Verfahren in folgender Weise ablaufen:⁵⁹ Die ZfA führt die Daten zusammen und übermittelt diese an die Landesrechenzentren. Diese treffen in einem automatischen Verfahren eine Vorauswahl, ob voraussichtlich eine Steuerpflicht vorliegen wird. Damit werden die zuständigen Finanzämter vor einer Flut von Mitteilungen gerade in Nichtveranlagungsfällen bewahrt. Das Ergebnis der Vorauswahl wird den zuständigen Finanzämtern mitgeteilt. **Grafik 8** veranschaulicht dieses Verfahren. Ein solches Verfahren wird dem Umstand gerecht, dass viele der Empfänger von Alterseinkünften in den ersten Jahren der Übergangsphase noch keine Steuern zahlen müssen. Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren nutzt die Identifikationsnummer nach § 139b Abgabenordnung (AO). Diese Identifikationsnummer hat das Ziel, jedem Steuerpflichtigen ein

57 Dadurch wird sicher gestellt, dass die zentrale Stelle auch die Daten der Renten aus der Alterssicherung der Landwirte erhält, und zwar zentral vom Gesamtverband.

58 Die Datenübermittlung nach § 22a EStG-n. F. muss bis zum 31. Mai des Jahres erfolgen, das auf das Jahr folgt, in dem die Leibrenten den Rentenberechtigten oder seinen Hinterbliebenen zufließen.

59 Vgl. Bundestags-Drucksache 15/2150, S. 42.

Grafik 8: Rentenbezugsmitteilungsverfahren



eindeutiges elektronisches Merkmal zuzuordnen, welches für die gesamte Dauer der Steuerpflicht nicht mehr geändert werden muss.⁶⁰ Diese Nummer ersetzt zukünftig die Steuernummer. Die technischen Voraussetzung für ihre Einführung sind aber voraussichtlich erst 2007 gegeben.

Für Rentner, die ab 2005 steuerpflichtig werden, kann sich beim Rentenbezugsmitteilungsverfahren das Problem der Steuernachzahlung stellen. Entsteht z. B. für den Veranlagungszeitraum 2005 erstmals eine Steuerschuld, wird diese durch die Verwendung der Identifikationsnummer, die erst ab 2007 zur Verfügung steht, unter Umständen erst im Jahre 2007 festgestellt. Damit werden dann gleichzeitig die Einkommensteuer der Jahre 2005 und 2006 und die Vorauszahlungen für das Folgejahr fällig. Dieses Problem kann durch die rechtzeitige Abgabe einer Einkommensteuererklärung zumindest entschärft werden.

Die Alternativen zum Kontrollmitteilungsverfahren – wie ein Quellenabzugsverfahren – hätten erhebliche Nachteile mit sich gebracht. Eine generelle Pflicht zur Steuererklärung für alle Rentner wäre angesichts vieler Betroffener, die effektiv keine Steuern abzuführen haben, für die Betroffenen unzumutbar, nicht zuletzt auf Grund ihres teilweise hohen Alters. Außerdem wäre diese Alternative mit einem hohen Verwaltungsaufwand und der Problematik der Steuerehrlichkeit verbunden. Ein Quellenabzugsverfahren, welches nur die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung einbezieht, ist problematisch, da sich in den meisten Fällen eine Steuerpflicht erst durch das Zusammentreffen von Altersbezügen aus mehreren Quellen ergibt. Darüber hinaus wäre ein umfangreicher Schrift-, Daten und Zahlungsverkehr zwischen den Versorgungsträgern untereinander und der Finanzverwaltung die Folge. So sind im Kontrollmitteilungsverfahren jährliche Mitteilungen ex post ausreichend, während bei einem Quellenabzugsverfahren ex ante Meldungen notwendig würden, die sich monatlich ändern könnten. Darüber hinaus bestehen Haftungsrisiken und datenschutzrechtliche Probleme.

6.2 Auskunft und Beratung

Da es im Hinblick auf die Rentenbesteuerung – anders als bei der Grundsicherung und bei der staatlich geförderten Zusatzvorsorge (so genannte „Riester-Rente“) – an einem ausdrücklichen gesetzlichen Handlungsauftrag zu Information, Auskunftserteilung oder Beratung fehlt, ist fraglich, ob die Rentenversicherungsträger eine Auskunft- und Beratung zur Rentenbesteuerung vornehmen können.

Ein unmittelbarer Rückgriff auf die §§ 13, 14 SGB I als Grundlage für Aufklärung und Beratung in Fragen der Rentenbesteuerung scheidet aus, da sich beide Normen auf die Rechte und Pflichten „nach diesem Gesetzbuch“ beziehen, d. h. auf alle im SGB geltenden Begünstigungen und Belastungen des Bürgers.⁶¹ Die Regelungen zur Besteuerung der gesetzlichen Renten gehören zum Bereich des Einkommensteuerrechts, so dass die Rentenbesteuerung nicht als Pflicht „nach diesem Gesetzbuch“ angesehen werden kann.⁶²

Unabhängig davon sind die Sozialleistungsträger – auch ohne gesetzliche Regelung – in bestimmten Fällen zur Aufklärung, Auskunft und Beratung auch über die in den §§ 13 ff. SGB I geregelten Fälle hinaus verpflichtet. Dies ergibt sich aus dem allgemeinen Betreuungs- und Förderungsgedanken des Leistungsträgers im Verhältnis zum Bürger.⁶³ Dies lässt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben, aus § 2 Abs. 2 SGB I und aus den §§ 13 bis 16 SGB I herleiten.⁶⁴ Im Rahmen der Leistungsverwaltung treten „Sozialleistungsberechtigter und Sozialleistungsträger in einen sozialen Kontakt (...), aus dem wechselseitige, leistungsbegleitende Nebenpflichten zumindest nach den Grundsätzen er-

60 Vgl. *Kraeusel*, in: *Steuerberater-Handbuch 2004/2005*, 11. Teil, Rn.178.

61 *Bley*, in: *Bley u.a. (Hrsg.), Gesamtkommentar*, 50. Lfg., Stand Dezember 1990, § 13 SGB I, S. 183.

62 Vgl. etwa *Bundesversicherungsanstalt für Angestellte*, SGB I, Allgemeiner Teil, 11. Auflage, 2003, § 14 Anm. 3, *Klattenhoff*, in: *Hauck/Noftz (Hrsg.), Kommentar zum SGB I*, K § 14 Rn. 24.

63 *Klattenhoff*, in: *Hauck/Noftz (Hrsg.), Sozialgesetzbuch SGB I*, Allgemeiner Teil, Kommentar, K § 14 Fn. 79.

64 Vgl. etwa BSGE 60, 79 (82 f.).

wachsen, wie sie im zivilrechtlichen Schuldverhältnis und ihm nachgebildet im verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnis gang und gäbe sind.⁶⁵

Den Rentenversicherungsträger trifft gegenüber der Finanzverwaltung nach der Neuregelung eine Mitteilungspflicht über die Höhe der Rente. Es ist eine der wesentlichen Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung, die Versicherten über die Höhe der ihnen im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Leistungen zu informieren; dies gilt insbesondere für die Bestandsrentner und die rentennahen Jahrgänge. Ihren Ausdruck findet die Fürsorge nicht nur in den allgemeinen Regelungen der §§ 13 ff. SGB I, sondern etwa auch in den gesetzlich verankerten umfänglichen Verpflichtungen zur Erteilung von Renteninformationen und -auskünften (§ 109 SGB VI), in der Pflicht zur Beratung über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 109a SGB VI) und in der Möglichkeit zur Auskunftserteilung über die staatlich geförderte Zusatzvorsorge (§ 15 Abs. 4 SGB I).

Für den Versicherten ist es für seine persönliche Planung elementar wichtig, abschätzen zu können, wie hoch seine spätere Altersversorgung sein wird bzw. wie stark sich die Nettoleistung aufgrund der gesetzlichen Neuregelung zur Rentenbesteuerung mindert. Eine aussagekräftige Bestimmung der Höhe des auszuzahlenden Nettobetrages lässt sich in Zukunft erst unter Berücksichtigung der Besteuerung vornehmen. Fragen zur Höhe des Nettobetrages lassen sich damit unter Außerachtlassung der Rentenbesteuerung nicht mehr in einer Weise beantworten, die den Bedürfnissen des Versicherten nach einer klaren, umfassenden und aussagekräftigen Information entspricht.

Dies führt zu der Frage, wie weit der aus der Fürsorgepflicht resultierende Handlungsauftrag inhaltlich reicht, oder – umgekehrt formuliert – welche Grenzen von den Mitarbeitern in den Auskunft- und Beratungsstellen zu beachten sind.

Grundsätzlich muss der Leistungsträger in einem Beratungsgespräch die Situation des Ratsuchenden möglichst erschöpfend klären. Die Beratung muss richtig, unmissverständ-

lich und umfassend sein, so dass der Betroffene entsprechend disponieren kann.⁶⁶ Die Beratung ist damit auf den konkreten Einzelfall bezogen und erstreckt sich zum Beispiel auf Hinweise zur Rechtslage oder auf Ratschläge über zweckmäßiges Verhalten in der konkreten Situation des Betroffenen.⁶⁷

Im Bereich der Besteuerung sind einer Beratung durch die Rentenversicherungsträger aber schon tatsächliche Grenzen gesteckt. Angesichts der vielfältigen individuellen Komponenten der Einkommensbesteuerung ist es den Rentenversicherungsträgern nicht möglich, die Versicherten umfassend über alle im Zusammenhang mit der Rentenbesteuerung stehenden Fragen zu informieren bzw. zu beraten. In welchem Maße den Rentner eine steuerliche Belastung trifft, hängt nicht nur von der Höhe seiner Rente, sondern von vielen anderen Faktoren ab, darunter die Höhe weiterer Einkünfte oder etwaige steuerliche Abzugsmöglichkeiten (z. B. wegen Behinderung). Der Rentenversicherungsträger verfügt nicht über die Informationen, die für konkrete Angaben z. B. zu den zu versteuernden Einnahmen, zur Gesamtsteuerlast oder zur günstigsten Wahl der Steuerklasse erforderlich wären. Er ist auch weder verpflichtet noch berechtigt, sich diese Information zu beschaffen. Hinzu kommt, dass es sich für die Mitarbeiter in den Auskunft- und Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung beim Einkommensteuerrecht um eine sachfremde Materie handelt, in der sie nicht in gleicher Weise sachkundig sind und sein können wie im Bereich des Rentenversicherungsrechts. Das Einkommensteuerrecht ist – wie kaum ein anderes Rechtsgebiet – sehr komplex und zudem laufenden Veränderungen unterworfen. Zur Gewährleistung einer Einzelfallberatung in Steuerfragen müssten in den Auskunft- und

⁶⁵ So *Maier*, in: von Maydell/Ruland (Hrsg.), Sozialrechtshandbuch, 2. Auflage, 1996, Anm. 7/S. 18 m. w. N. in Bezug auf die Amtshaftung.

⁶⁶ *Rüfner*, in: Wannagat/Eichenhofer (Hrsg.), Kommentar zum Recht des Sozialgesetzbuchs, 58. Lfg., Stand Mai 2000, § 14 SGB I, Rn. 4.

⁶⁷ *Bundesversicherungsanstalt für Angestellte* (Hrsg.), SGB I, Text und Erläuterungen, 10. Auflage, § 14 Anm. 3.

Beratungsstellen Kapazitäten in erheblichem Umfang aufgebaut werden.

Schon aus tatsächlichen Gründen muss sich demnach eine Beratung in Fragen der Rentenbesteuerung auf allgemeine Auskünfte beschränken. Besonderheiten des Einzelfalls müssen außer Betracht bleiben.

Dessen ungeachtet muss eine Einzelfallberatung in Fragen der Rentenbesteuerung auch aus rechtlichen Gründen und aufgrund der damit verbundenen Haftungsrisiken ausscheiden. In **Tabelle 15** sind die Grenzen der Auskunftstätigkeit der Rentenversicherungsträger zusammenfassend dargestellt.

Halten sich die Mitarbeiter in den Auskunfts- und Beratungsstellen bei der Erteilung von Auskünften zu Fragen der Rentenbesteuerung

an den aufgezeigten Rahmen, ergeben sich keine Konflikte im Hinblick auf Normen aus dem Steuerberatungsgesetz, dem Rechtsberatungsgesetz und der Abgabenordnung, die die Auskunftserteilung durch Rentenversicherungsträger im Bereich Rentenbesteuerung einschränken könnten. Bei Einhaltung dieser Grenzen kommen auch Haftungsansprüche nicht in Betracht. Weil nur allgemeine Hinweise gegeben werden und keine Beratung im Einzelfall erfolgt, würde es schon an der Kausalität zwischen Auskunftserteilung und Schaden fehlen. Überschreiten die Mitarbeiter allerdings den vorgegebenen Handlungsspielraum, sind durchaus Konstellationen denkbar, in denen Herstellungs- oder Amtshaftungsansprüche ausgelöst werden können.

Tabelle 15: Folgende allgemeine Auskünfte zur Rentenbesteuerung kommen in Betracht:

- Darstellung des **Grundmodells** der zukünftigen Besteuerung (volle Freistellung der Beiträge, volle Besteuerung der Leistungen)
- Darstellung der **Übergangsregelung** mit:
 - Bestimmung des Rentenfreibetrages in der Leistungsphase
 - Bestimmung des Freistellungsanteils der Altersvorsorgeaufwendungen in der Phase der Beitragszahlung
- Darstellung des **Kontrollmitteilungsverfahrens**
- Hinweis auf die Pflicht zur Abgabe einer **Einkommensteuererklärung** in bestimmten Fällen, insbesondere bei Hinzutreten weiterer Einkünfte
- Erläuterung von **Grundbegriffen** zur Rentenbesteuerung
- Allgemeine Darstellung der steuerlichen **Abzugsmöglichkeiten** (Sonderausgaben, Freibeträge)
- Hinweise auf **Besonderheiten** bei bestimmten Rentenarten (Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente etc.)
- Hinweis auf die Möglichkeit einer Einzelfallberatung durch einen **Steuerberater** oder **Steuerhilfevereine** (Wegweiserfunktion) und auf die Möglichkeit der Auskunftserteilung durch die Finanzverwaltung.

Wichtig: Im Beratungsgespräch muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass diese **Auskünfte allgemein** sind und dass keine Aussagen über die konkrete Höhe der steuerlichen Belastung und die individuellen Abzugsmöglichkeiten getroffen werden können!

7. Schlussbetrachtung

Die nunmehr verabschiedete Neuregelung der Rentenbesteuerung wird für viele Rentner spürbare Auswirkungen haben. Dabei erscheinen für die meisten heutigen Rentner und rentennahen Jahrgänge die neuen Regelungen verkraftbar. Im Grundsatz ist die Entscheidung für eine nachgelagerte Besteuerung nahezu unumstritten gewesen, nachdem das geltende Recht in Karlsruhe beanstandet worden war. Ob die auf sehr lange Frist angelegte Übergangsregelung, die zukünftig in vielen Fällen zur Zweifachbesteuerung führt, in dieser Form Bestand haben wird, werden früher oder später die Gerichte entscheiden müssen. Darüber hinaus erscheint es sozialpolitisch

bedenklich, dass ausgerechnet gering verdienende Alleinstehende und alleinverdienende Familienväter mit Einkommen bis zum Durchschnittsverdienst in den ersten Jahren der Übergangsphase nicht von der stärkeren Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge profitieren.

Anschrift der Verfasser:

Dr. Natalie Brall
Gesa Bruno-Latocha
Albert Lohmann
Verband Deutscher
Rentenversicherungsträger
Eysseneckstraße 55
60322 Frankfurt am Main